



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Kirchenordnung

**des Evangelisch-reformierten
Synodalverbandes Bern-Jura**

vom 11. September 1990

Stand am 1. Januar 2015

Inhalt

Hinweise Frauen und Männer / Anmerkung Solothurn

Art. 1	Zweck dieser Kirchenordnung
Art. 2	Geltungsbereich: Grundsatz
Art. 3	Geltungsbereich: Vorbehalte
Art. 4	Dispens

A. Die Mitglieder der Kirche

Art. 5	Zugehörigkeit
Art. 6	Aufnahme: Grundsatz
Art. 7	Aufnahme: Verfahren
Art. 8	Wirkungen der Mitgliedschaft
Art. 9	Austritt: Grundsatz
Art. 10	Austritt: Verfahren
Art. 11	Austritt: Wirkung
Art. 12	Eintritt/Austritt: Wirkung für Kinder und Jugendliche
Art. 13	Registrierung
Art. 13a	Publikation von Taufen und Kasualien

B. Von der Kirchgemeinde zum Synodalverband

Art. 14	Die Kirchgemeinde
Art. 15	Der kirchliche Bezirk
Art. 16	Synodalverband und Kirche
Art. 17	Kirchenbund und Ökumene

C. Die Kirchgemeinde

I. Leben und Auftrag

Art. 18	Auftrag
---------	---------

1. Die feiernde Gemeinde

DER GOTTESDIENST

Art. 19	Bedeutung
Art. 20	Sonntags- und Festtagsgottesdienst
Art. 21	Filialgottesdienste
Art. 22	Kirchenjahr und Festtage
Art. 23	Weitere Gottesdienste
Art. 24	Verantwortung und Mitwirkung
Art. 25	Die Predigt
Art. 26	Die Liturgie
Art. 27	Die Kollekte
Art. 28	Persönliche Fürbitten
Art. 29	Liturgische Kleidung
Art. 30	Gemeindegeseang und Kirchenmusik
Art. 31	Bild- und Tonaufnahmen
Art. 32	Andere Anlässe

DIE TAUFE

Art. 33	Bedeutung
Art. 34	Vollzug
Art. 35	Taufalter, Einmaligkeit
Art. 36	Ort, Anmeldung und Vorbereitung
Art. 37	Eltern und Taufzeugen
Art. 37a	Segnungen für Kinder und Erwachsene

DAS ABENDMAHL

Art. 38	Bedeutung
Art. 39	Anlass
Art. 40	Besondere Abendmahlsfeiern
Art. 41	Teilnahme von Kindern
Art. 42	Leitung und Austeilung
Art. 43	Einzelheiten der Austeilung; Abendmahlsgeräte

DIE KIRCHLICHE TRAUUNG

Art. 44	Bedeutung
Art. 45	Voraussetzung
Art. 46	Vorbereitung
Art. 47	Bekenntnisverschiedene Ehen
Art. 48	Religionsverschiedene Ehen
Art. 49	Ort und Zeit
Art. 50	Verweigerung
Art. 51	Verordnung

DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG

Art. 52	Bedeutung
Art. 53	Zeit
Art. 54	Ort und Durchführung

2. Die Weitergabe des Glaubens

Art. 55	Auftrag
---------	---------

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56	Aufgabe
Art. 57	Aufgaben der kirchlichen Behörden
Art. 58	Zusammenarbeit mit der Schule
Art. 59	Unterweisungsstufen
Art. 60	Pensen
Art. 61	Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen
Art. 62	Konfirmation: Bedeutung
Art. 63	Konfirmation: Voraussetzungen
Art. 64	Konfirmation: Leitung
Art. 65	Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme
Art. 66	Verbindlichkeit
Art. 67	Unterweisung für Erwachsene
Art. 68	Unterweisung für Behinderte

DAS EVANGELIUM FÜR ALLE

Art. 69	Aufgaben
Art. 70	Sonntagschule
Art. 71	Jugendarbeit
Art. 72	Erwachsenenbildung
Art. 73	Kirchenmusik
Art. 74	Fernstehende
Art. 75	Medien

3. Die solidarische Gemeinde

<i>Hinweis</i>	<i>Zum Begriff 'Diakonie'</i>
Art. 76	Auftrag
Art. 77	Seelsorge und Diakonie
Art. 78	Seelsorge und Diakonie: Für alle
Art. 79	Seelsorge und Diakonie: Prioritäten
Art. 80	Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religions- verschiedene Ehen
Art. 80a	Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partner- schafts- und Familienberatungsstellen

Art. 81	Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten
Art. 82	Ökumene
Art. 82a	Interreligiöser Dialog
Art. 83	Öffentliche Aufgaben
Art. 84	Weltweite Solidarität
Art. 85	Ehrfurcht vor dem Leben

4. Der Haushalt der Kirchgemeinde

Art. 86	Planung
Art. 87	Haushaltführung
Art. 88	Voranschlag und Rechnung
Art. 89	Rechnungskontrolle
Art. 90	Kirchensteuern
Art. 91	Kollekten
Art. 92	Gaben, Zuwendungen, Legate
Art. 93	Überprüfung
Art. 94	Beiträge

5. Liegenschaften der Kirchgemeinde

Art. 95	Verbot der Zweckentfremdung
Art. 96	Benützung durch andere
Art. 97	Unterhalt
Art. 98	Besondere Rücksichten
Art. 99	Beteiligung von Partnern

II. Der Aufbau der Kirchgemeinde, ihre Organe, Ämter und weiteren Dienste

1. Aufbau und Leitung der Gemeinde

Art. 100	Grundsatz
Art. 101	Aufbau der Gemeinde
Art. 102	Mitwirken der Gemeindeglieder
Art. 103	Dienste, Ämter, Mitarbeiter
Art. 104	Gemeindeleitung

2. Organisation

Art. 105	Grundsatz
Art. 106	Organe
Art. 107	Kirchenkreise

DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

- Art. 108 Befugnisse und Formen der Entscheidung
- Art. 109 Information und Meinungsbildung

DER KIRCHGEMEINDERAT

- Art. 110 Auftrag
- Art. 111 Eignung
- Art. 112 Bekanntgabe, Einführung
- Art. 113 Mitarbeiter
- Art. 114 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche
- Art. 115 Beziehungen zur Öffentlichkeit
- Art. 116 Ausschüsse, Ressorts
- Art. 117 Persönlicher Einsatz
- Art. 118 Vorgehen bei Pflichtvernachlässigung

KOMMISSIONEN UND VERWALTUNG

- Art. 119 Kommissionen
- Art. 120 Verwaltung
- Art. 121 Sekretär
- Art. 122 Finanzverwalterin

3. Ämter und weitere Dienste

DAS PFARRAMT

- Art. 123 Verantwortung des Pfarramtes
- Art. 124 Auftrag der Pfarrerin
- Art. 125 Aufgaben des Pfarrers
- Art. 126 Pfarrstellen
- Art. 127 Kirchengemeindeeigene Pfarrstellen
- Art. 128 Teilzeitpfarrstellen
- Art. 129 Wahlfähigkeit, Wahl und personalrechtliche Stellung des Pfarrers
- Art. 130 Einsetzung in das Amt (Installation)
- Art. 131 Mitarbeit der Ehepartner
- Art. 132 Gewissenskonflikte
- Art. 133 Ferien, Freizeit
- Art. 134 Stellvertretung
- Art. 135 Inhaberinnen gemeindeeigener Pfarrstellen

DAS KATECHETENAMT

Art. 136	Auftrag der Katechetin
Art. 137	Anstellung
Art. 138	Einsetzung in das Amt
Art. 139	Gewissenskonflikte
Art. 140	Weitere Bestimmungen

DAS SOZIALDIAKONISCHE AMT

Art. 141	Auftrag des Sozialdiakons
Art. 142	Anstellung
Art. 143	Einsetzung in das Amt
Art. 144	Gewissenskonflikte
Art. 145	Diakonatskapitel
Art. 145a	Weitere Bestimmungen

WEITERE DIENSTE

Art. 145b	Grundsatz
Art. 145c	Einsetzung in den Dienst
Art. 145d	Kirchenmusikerin
Art. 145e	Sigrist, Hauswart
Art. 145f	Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen

4. Zusammenwirken der Organe und Mitarbeiter

Art. 145g	Grundsatz
Art. 145h	Zuweisung der Zuständigkeiten, Zusammenarbeit
Art. 145i	Verhältnis zum Kirchgemeinderat, Mitsprache
Art. 145k	Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates

5. Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

Art. 146	Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbindungen
----------	---

D. Die Kirche im Bezirk und in der Region

Art. 147	Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck
Art. 148	Organisation
Art. 149	Organe
Art. 150	Kirchlicher Bezirk Jura
Art. 150a	Bezirkssynode Solothurn
Art. 151	Weitere regionale Verbindungen
Art. 151a	Regionalpfarrer

E. Die Kirche

I. Der Auftrag der Kirche

<i>Hinweis</i>	<i>Zum Begriff 'Kirche'</i>
Art. 152	Einheit und Grundlage
Art. 153	Aufgaben, allgemein
Art. 154	Ökumene
Art. 154a	Judentum und weitere Religionen
Art. 155	Mission weltweit und im eigenen Land
Art. 156	Diakonische Aufgaben
Art. 157	Entwicklungszusammenarbeit und Mission
Art. 158	Beziehungen zu Staat und Institutionen
Art. 159	Information und Medien
Art. 160	Öffentliches Zeugnis

II. Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen

1. Allgemeine Bestimmungen über den Synodalverband

Art. 161	Grundlagen: Verträge
Art. 162	Grundlagen: Erlasse
Art. 163	Aufgaben: Grundsätze
Art. 164	Abgrenzung gegenüber Aufgaben der einzelnen Verbandskirchen

2. Aufbau und Organisation

<i>Hinweis</i>	<i>Synodalverband, Kirche Bern, Kirche Kanton Jura</i>
Art. 165	Aufbau und Organisation
Art. 166	Organe

3. Die Synode (Kirchenversammlung)

Art. 167	Stellung und Wahl
Art. 168	Zuständigkeiten und Aufgaben
Art. 169	Information und Erfahrungsaustausch

4. Der Synodalrat (Kirchenrat) und die Kommissionen

Art. 170	Auftrag und Stellung
Art. 171	Zusammensetzung
Art. 172	Amts-dauer

Art. 173	Wahlen
Art. 174	Rechenschaft
Art. 175	Synodalrat: Zuständigkeiten und Aufgaben
Art. 176	Zuständigkeiten und Aufgaben
Art. 177	Kommissionen
Art. 177a	Geschäftsprüfungskommission

5. Die gesamtkirchlichen Dienste

Art. 178	Grundsatz
----------	-----------

6. Die Rekurskommission (Rekurskammer)

Art. 183	Grundlagen
----------	------------

7. Die Verwaltung der Kirche

Art. 184	Zuordnung
Art. 185	Aufgaben, Gliederung

8. Die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirche

Art. 186	Planung
Art. 187	Finanzkommission
Art. 188	Beiträge an den Synodalverband
Art. 189	Verwendung der Mittel
Art. 190	Zentralkasse / Kirchenkasse
Art. 191	Rechnungsprüfung
Art. 192	Finanzausgleich

9. Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche

Art. 193	Grundsatz
Art. 194	Ausbildung: Pfarrer
Art. 194a	Ausbildung: Katechetinnen
Art. 194b	Ausbildung: Sozialdiakone
Art. 195	Pfarrerinnen: Ordination
Art. 196	Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst
Art. 197	Französischsprachige Pfarrer
Art. 197a	Katechetinnen: Beauftragung
Art. 197b	Sozialdiakone: Beauftragung
Art. 198	Einsetzung in den kirchlichen Dienst
Art. 199	Weiterbildung
Art. 200	Anstellung
Art. 201	Schweigepflicht
Art. 202	Besondere Stellen

F. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 203	Inkrafttreten
Art. 203a	Inkrafttreten der Unterweisungsartikel
Art. 203b	Inkrafttreten der Artikel betreffend die Evaluation
Art. 203c	Inkrafttreten der Reduktion der Zahl der Mitglieder des Synodalrates
Art. 203d	Inkrafttreten der Artikel über Kirche, Amt, Ordination und Beauftragung (Teilrevision der Kirchenordnung vom 25. Mai 2011)
Art. 203e	Inkrafttreten der Regelungen über die Bezirksreform
Art. 204	Aufhebung und Anpassung bisheriger Erlasse

Änderungen der Kirchenordnung

seit ihrer Beschlussfassung 1990

Sachregister

*„Wo der Herr nicht das Haus baut,
mühen sich umsonst, die daran bauen.“*

Psalm 127,1

*„Ihr seid jetzt nicht mehr Fremde
ohne Bürgerrecht, sondern Mitbürger
der Heiligen und Hausgenossen Gottes.
Ihr seid auf das Fundament
der Apostel und Propheten gebaut;
der Schlussstein ist Christus Jesus
selbst. Durch ihn wird der ganze
Bau zusammengehalten und wächst
zu einem heiligen Tempel im Herrn.
Durch ihn werdet auch ihr im Geist
zu einer Wohnung Gottes erbaut.“*

Epheserbrief 2, 19-22

HinweiseDiese Kirchenordnung gilt für Frauen und Männer

In der Kirche Jesu Christi sind Männer und Frauen in gleicher Weise zur Mitarbeit berufen; sie können in gleicher Weise in alle kirchlichen Organe gewählt und in alle kirchlichen Ämter und weiteren Dienste eingesetzt werden. Das soll auch in der Sprache zum Ausdruck kommen, indem diese Kirchenordnung in ihrer deutschsprachigen Fassung dort, wo es sich um Funktionen handelt (zum Beispiel: Pfarrerin, Katechet), abwechselungsweise die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Überall, wo die weibliche Form steht, sind Männer selbstverständlich eingeschlossen; überall, wo die männliche Form steht, sind Frauen selbstverständlich eingeschlossen. Wo Personen ohne bestimmte Funktion genannt sind (zum Beispiel: Teilnehmerinnen und Teilnehmer), kommt dagegen die männlich/weibliche Doppelnenennung zur Anwendung. Ausgenommen von dieser Sprachregelung ist die besondere Fassung für die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura.

Anmerkungen Solothurn

Die Anmerkungen zu einzelnen Artikeln haben den Zweck, den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die für die dem Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden gelten. Diese Besonderheiten und Abweichungen ergeben sich durch die unterschiedliche staatliche Gesetzgebung in den Kantonen Bern und Solothurn, durch die Teilautonomie der Bezirkssynode Solothurn und schliesslich durch verschiedene Begriffe für die gleiche Sache.

Die Verbandssynode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura erlässt, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. a der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura, folgende Kirchenordnung:

Art. 1 Zweck dieser Kirchenordnung

Der Evangelisch-reformierte Synodalverband Bern-Jura und die in ihm verbundenen Kirchen wissen sich zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus berufen. Die Kirchenordnung bringt dies zum Ausdruck. Sie gründet auf den Verfassungen der Verbandskirchen und ihrer Konvention und hält fest, was nach reformierter Einsicht dem gemeinsamen Zeugnis, dem Leben und dem Aufbau der Kirche und ihrer Gemeinden dient.

Art. 2 Geltungsbereich: Grundsatz

Diese Kirchenordnung gilt im ganzen Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn und der bernischen Teile der gemischten freiburgisch-bernischen Kirchgemeinden sowie dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 3 Geltungsbereich: Vorbehalte

¹ Soweit die Kirchenordnung die Organisation der Kirche und der Kirchgemeinden beschreibt, geschieht dies im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und des innerkirchlichen Rechts.

² Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn und die gemischten freiburgisch-bernischen Kirchgemeinden bleiben die Bestimmungen der Übereinkünfte und des jeweiligen kantonalen Rechts vorbehalten.

³ Soweit für die beiden Verbandskirchen unterschiedliche Bestimmungen gelten, werden sie in getrennten Fassungen angeführt. Für die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura gilt die von deren Kirchenversammlung genehmigte Fassung.

Art. 3 Abs. 2 Solothurn: Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23.12.1958/ 24.9.1979

Art. 3 Abs. 2 Freiburg: Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg vom 22.1./16.2.1889

Art. 4 Dispens

¹ Wenn der Vollzug eines Beschlusses der Verbandssynode oder des Synodalrates für eine Kirchgemeinde mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Kirchgemeinderat aufgrund des Begehrens der Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist an den Synodalrat

das Gesuch stellen, von der Durchführung des Beschlusses ganz oder in bestimmtem Umfang entbunden zu werden.

² Das Begehren kann auch vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura für diese Kirche als ganze oder für einzelne ihrer Kirchgemeinden gestellt werden.

A. Die Mitglieder der Kirche

Art. 5 Zugehörigkeit

¹ Die Zugehörigkeit zur Kirche richtet sich nach deren Kirchenverfassung.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Der Nachweis der Nichtzugehörigkeit kann jederzeit erbracht werden

² Jede Person über sechzehn Jahren, die nicht Mitglied der Kirche ist, kann dem Kirchgemeinderat ihres Wohnortes eine schriftliche Erklärung ihrer Nichtzugehörigkeit vorlegen, die von diesem bestätigt wird.

Art. 6 Aufnahme: Grundsatz

Personen, die nicht gemäss den Bestimmungen der Kirchenverfassung Mitglied der Kirche sind, können sich um die Mitgliedschaft bewerben.

Art. 7 Aufnahme: Verfahren

¹ Wer Mitglied der Kirche werden will, richtet ein Aufnahmegesuch an den für seinen Wohnort zuständigen Kirchgemeinderat.

² Die Pfarrerin führt ein Gespräch mit der um Aufnahme ersuchenden Person und führt sie soweit nötig in den Glauben und in das Leben der evangelisch-reformierten Kirche ein.

³ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind.

⁴ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Kirchgemeinderates im Gottesdienst oder vor Zeugen, wobei gegebenenfalls die Taufe vollzogen wird. Kirchgemeinderat und Pfarrer entscheiden gemeinsam mit der eintretenden Person über die Form der Aufnahme.

Art. 8 Wirkungen der Mitgliedschaft

¹ Wer Mitglied der Kirche ist, hat alle Rechte und Pflichten gemäss staatlicher Gesetzgebung und Kirchenverfassung.

² Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ist in der Kirchenverfassung ge-

ordnet.

³ Das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten des Synodalverbandes richtet sich nach dem örtlichen Recht.

Art. 8 Abs. 2 Solothurn: Das kirchliche Stimm- und Wahlrecht ist im kantonalen Recht geordnet.

Art. 9 Austritt: Grundsatz

Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus der Kirche erklären.

Art. 10 Austritt: Verfahren

¹ Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Kirchgemeinderat des Wohnortes.

² Ein Mitglied des Kirchgemeinderates oder die Pfarrerin sucht das Gespräch mit der austrittswilligen Person über die Gründe und die Tragweite eines Austritts.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung.

Art. 11 Austritt: Wirkungen

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

Die kirchlichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erlöschen am Tag der Austrittserklärung. Vorbehalten bleiben die staatlichen Vorschriften über die Steuerpflicht.

Der Austritt wird wirksam am Tag, an dem der Kirchgemeinderat eine gültige Austrittserklärung erhält.

Art. 12 Eintritt/Austritt: Wirkungen für Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren werden Mitglieder der Kirche, wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt die Mitgliedschaft erlangen, sofern nicht etwas anderes erklärt wird.

² Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren bleiben Mitglied der Kirche, wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt den Austritt nicht ausdrücklich und schriftlich auch auf sie beziehen.

Art. 13 Registrierung

¹ Die Kirchgemeinden führen Register über Mitgliedschaft und Stimmrecht und über den Vollzug von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen.

² Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen werden in das Register der Kirchgemeinde eingetragen, in welcher sie vollzogen wurden. Bei Kremationen werden die Bestattungen in der Kirchgemeinde des Wohnortes eingetragen.

³ Über das Führen der Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Bestattungsregister und über das Recht, sie einzusehen und Auszüge aus ihnen zu machen, erlässt der Synodalrat eine Verordnung. Diese kann Ausnahmen von den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 hiervor vorsehen.

⁴ Die Register sind alljährlich durch den Kirchgemeinderat zu überprüfen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

⁵ Für die Aufbewahrung der Register gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.

⁵ Für die Aufbewahrung der Register gilt die Verordnung des Kirchenrates.

Art. 13a Publikation von Taufen und Kasualien

¹ Kirchgemeinden können Taufen und Kasualien (Konfirmationen, Trauungen, Abdankungen) in ihren Publikationen veröffentlichen.

² Die betroffene Person, beziehungsweise deren Eltern oder gesetzliche Vertretung, kann diese ohne Angabe von Gründen untersagen.

B. Von der Kirchgemeinde zum Synodalverband

Art. 14 Die Kirchgemeinde

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als Teil der weltweiten Christenheit vereinigen die auf ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

Art. 15 Der kirchliche Bezirk

Jede Kirchgemeinde gehört einem kirchlichen Bezirk an.

Art. 16 Synodalverband und Kirche

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern und die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura bilden zusammen den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern umfasst alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kan-

² Die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura umfasst alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden auf dem Gebiet

tons Bern sowie des ihr durch des Kantons Jura. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn angeschlossenen Gebietes.

Art. 17 Kirchenbund und Ökumene

¹ Der Synodalverband Bern-Jura ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen, der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

² Durch die Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) steht der Synodalverband Bern-Jura mit anderen Konfessionen in einer verbindlichen Beziehung.

C. Die Kirchgemeinde

I. Leben und Auftrag

Art. 18 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinde ist gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen.

² Sie wird aufgebaut durch die Gaben und Kräfte, die Gott ihren Gliedern schenkt. Sie bietet ihre Dienste allen ihren Gliedern an.

1. Die feiernde Gemeinde

DER GOTTESDIENST

Art. 19 Bedeutung

¹ Die Gemeinde versammelt sich zum Gottesdienst, um Gottes Wort zu hören und zu verkündigen, Gott zu danken, ihn zu loben und anzurufen und um Vergebung ihrer Schuld zu bitten. Sie lässt ihre Gemeinschaft stärken und sich und ihre Glieder ausrüsten, um Gottes Liebe in der Welt zu bezeugen.

² Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kirchenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

³ Die Gottesdienste sind öffentlich. Das Geläute ist dafür ein Zeichen. Ort und Zeit der Durchführung werden öffentlich bekannt gegeben.

Art. 20 Sonntags- und Festtagsgottesdienst

¹ Am Sonntag feiert die Gemeinde die Erneuerung der Schöpfung in der Auferstehung Jesu Christi und freut sich auf den Frieden des kommenden Gottesreiches.

² Die Feier des Gottesdienstes an Sonntagen sowie an kirchlichen Festtagen gehört zu den tragenden Elementen im Leben der Kirchgemeinde.

³ Benachbarte Kirchgemeinden können den Gottesdienst gemeinsam feiern. Die beteiligten Kirchgemeinderäte sind dafür verantwortlich, dass entsprechende Gottesdienstangebote zur Verfügung stehen.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist für die zeitliche Ansetzung des Gottesdienstes zuständig. Er kann ihn gelegentlich auf Samstag oder auch auf einen anderen Wochentag vorverlegen oder in begründeten Fällen ausfallen lassen.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Pastorationsverträgen.

Art. 21 Filialgottesdienste

¹ In weitläufigen Kirchgemeinden sorgt der Kirchgemeinderat dafür, dass auch in abgelegenen Gemeindeteilen Gottesdienst gehalten wird.

² Hat eine solche Kirchgemeinde nur einen Pfarrer, können die Gottesdienste abwechslungsweise an verschiedenen Orten oder zu verschiedenen Zeiten gehalten werden.

Art. 22 Kirchenjahr und Festtage

¹ Das Kirchenjahr beginnt mit dem ersten Adventssonntag und bestimmt die Verkündigung und die Gestaltung der Gottesdienste.

² Zusammen mit der weltweiten Christenheit feiert die Kirchgemeinde hohe Feste des Kirchenjahres. Als hohe kirchliche Festtage gelten in der evangelisch-reformierten Kirche Weihnachten, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt und Pfingsten.

³ Als weiteren hohen Festtag feiert sie am dritten Sonntag im September den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag.

⁴ Kirchliche Festtage sind auch der Kirchen Sonntag und der Reformationssonntag. Am Kirchen Sonntag, der an die Einführung der Reformation in Bern am 7. Februar 1528 erinnert, wird der Gottesdienst durch das vom Synodalrat gestellte Thema bestimmt und durch Laien gestaltet und geleitet.

⁵ Weitere Sonntage können in regelmässiger Wiederkehr an bestimmte Aufgaben der Kirche wie MissionBibelverbreitung, Solidarität mit Flüchtlingen, Ausländern und Ausländerinnen usw. erinnern. Auch der Jahreswechsel soll mit einem Gottesdienst gefeiert werden.

Art. 23 Weitere Gottesdienste

¹ Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin weitere Gottesdienste, auch während der Woche, ansetzen, zum Beispiel Frühpredigten, Abendgebete, Wochenendgottesdienste.

² Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann der Pfarrer gottesdienstliche Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen durchführen. Sie sollen den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.

³ Für besondere Gelegenheiten und Situationen können Gottesdienste auch ausserhalb der kirchlichen Räume stattfinden, zum Beispiel in Spitälern, Heimen und Gefängnissen oder als Berggottesdienste, Waldgottesdienste, Gottesdienste auf Campingplätzen. Der Gottesdienst kann mit einer sonntäglichen Begegnung (Morgenessen, gemeinsames Wegstück, andere gemeinschaftsbildende Tätigkeit) verbunden werden.

⁴ Im Zeichen ökumenischer Verbundenheit sollen von Zeit zu Zeit Gottesdienste gemeinsam mit anderen in der Region tätigen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gefeiert werden.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann christlichen Gruppen, Bewegungen und Institutionen in den Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht für gottesdienstliche Feiern und ähnliche Anlässe gewähren.

⁶ Der Synodalrat kann in ausserordentlichen Fällen besondere Gottesdienste für die ganze Kirche anordnen.

Art. 24 Verantwortung und Mitwirkung

¹ Für Vorbereitung und Leitung des Gottesdienstes ist der Pfarrer verantwortlich. Er gestaltet die Liturgie gemäss Art. 26 im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

² Zur Vorbereitung zieht die Pfarrerin den Kirchenmusiker bei.

³ An der Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes können weitere Gemeindeglieder beteiligt werden.

Art. 25 Die Predigt

¹ Die Predigt ist Verkündigung des Wortes Gottes aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

² Sie wird durch die Pfarrerin gehalten.

³ Der Kirchgemeinderat kann einzelne Predigt dienste nach Rücksprache mit dem Pfarramt ausnahmsweise weiteren Personen übertragen. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.

⁴ In den deutschsprachigen Kirchgemeinden soll bei der Wahl zwischen Schriftsprache und Mundart für Predigt und Liturgie den jeweiligen Gegebenheiten sorgfältig Rechnung getragen werden.

Art. 26 Die Liturgie

¹ Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

² Die Gottesdienste werden in der Weise der evangelisch-reformierten Kirche gefeiert. Doch kann die Gemeinde auch mit Gebeten, Liedern und liturgischen Traditionen anderer christlicher Kirchen und mit neuen gottesdienstlichen Formen vertraut gemacht werden.

³ Gebete und Fürbitten können auch frei formuliert und so auf die Predigt und auf besondere Situationen von Ort und Zeit bezogen werden.

⁴ Von Zeit zu Zeit kann der Sonntagsgottesdienst auch in der Form eines Familiengottesdienstes gefeiert werden.

Art. 27 Die Kollekte

¹ Die Kollekte ist Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck der tätigen Solidarität der versammelten Gemeinde.

² Die Gemeinde ist zum Voraus über den Verwendungszweck der Kollekte zu informieren. Die Kollektenerträge werden ihr in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art. 28 Persönliche Fürbitten

Menschen in einer besonderen Lebenslage wie Kranke, von einem schweren Schicksal Betroffene oder vor einer grossen Verantwortung Stehende können in eine besondere Fürbitte eingeschlossen werden. Sie sollen auf diese Weise den Zuspruch des Evangeliums und das Mittragen der Gemeinde erfahren.

Art. 29 Liturgische Kleidung

Für die Leitung des Gottesdienstes in der Kirche trägt der Pfarrer den schwarzen Talar oder eine andere der Feier angemessene Kleidung. Das Tragen andersfarbiger liturgischer Gewänder erfordert das Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat.

Art. 30 Gemeindegesang und Kirchenmusik

¹ Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

² Orgelspiel, Mitwirkung des Kirchenchores und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden.

³ Kirchenmusiker und Pfarrerin können besondere Gelegenheiten zur Förderung des Gemeindegesangs schaffen. Bei der Wahl der Lieder sollte auch wertvolles zeitgenössisches Liedgut angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Kirchenmusikerin, Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musiker, die gelegentlich im Gottesdienst mitwirken, dies im Sinn dieser Kirchenordnung tun. Musikerinnen haben das Einverständnis des Kirchenmusikers und der Pfarrerin, die für den betreffenden Gottesdienst zuständig sind, einzuholen. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 31 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Bild- und Tonaufnahmen während allen Gottesdiensten im Inneren des Kirchengebäudes bedürfen der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers sowie genauer und sorgfältiger Absprachen. Dabei müssen die Würde des Anlasses und das Recht der Gemeinde auf Sammlung gewährleistet werden.

² Interpretenrechte mitwirkender Berufsmusiker und weitere urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Art. 32 Andere Anlässe*Kirche Bern*

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Durchführung von Gemeindeversammlungen, patriotischen Feiern, Schulfestern, Konzerten, Feiern kultureller oder beruflicher Organisationen, die in einer Kirche abgehalten werden. Er vergewissert sich rechtzeitig, ob der Zweck des Anlasses und die Art seiner Durchführung mit der Benützung der Kirche vereinbar sind.

² Er holt gegebenenfalls die Wei-

Kirche Kanton Jura

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Verwendung gottesdienstlicher Gebäude zu anderen als zu kirchlichen Zwecken. Er achtet in solchen Fällen darauf, dass die Würde gewahrt bleibt, die bei der Benützung von Räumen, die für den Gottesdienst bestimmt sind, zu beachten ist.

² Er holt gegebenenfalls die Wei-

Art. 36 Ort, Anmeldung, Vorbereitung

¹ Die Taufe findet in der Kirchgemeinde statt, in welcher der Täufling wohnt. Ausnahmen sind möglich, wenn zureichende Gründe vorliegen.

² Sie ist so frühzeitig beim zuständigen Pfarrer des Wohnortes anzumelden, dass er die nötigen Vorbereitungen treffen kann.

³ Zur Vorbereitung der Taufe von Kindern führt die Pfarrerin ein Taufgespräch mit den Eltern oder in Elterngruppen, zu dem auch die Taufzeugen eingeladen werden können. Eingeladen wird auch der Täufling, wenn sein Alter die Teilnahme am Taufgespräch sinnvoll erscheinen lässt.

⁴ Wer sich nach vollendetem sechzehnten Altersjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht hat, erhält einen Taufunterricht.

Art. 37 Eltern und Taufzeugen

¹ Eltern und Taufzeugen nehmen an der Taufe ihres Kindes teil.

² Die Eltern verpflichten sich, das Ihre zu tun, um das Kind zum christlichen Glauben zu führen. Kirche und Kirchgemeinde unterstützen sie dabei.

³ Mindestens ein Elternteil soll der reformierten Kirche angehören; aus seelsorgerlichen Gründen kann der Pfarrer eine Taufe vollziehen, wenn kein Elternteil der reformierten Kirche angehört.

⁴ Die Taufzeugen verpflichten sich, als Gotte und Götti für eine christliche Erziehung des Kindes einzustehen, besonders dann, wenn die Eltern dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

⁵ Die Taufzeugen müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Wenigstens einer oder eine von ihnen ist evangelisch-reformiert und konfirmiert; Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen machen. Eltern können nicht als Taufzeugen ihrer Kinder auftreten.

⁶ Die ins Taufregister eingetragenen Taufzeugen können dort nicht mehr gestrichen werden. In begründeten Fällen können die Eltern nachträglich weitere Paten berufen und im Taufregister anmerken lassen.

⁷ Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein, der Vollzug, Ort und Tag der Taufe ausweist.

Art. 37a Segnungen für Kinder und Erwachsene

Unabhängig von der Taufe können Kinder und Erwachsene gesegnet werden. Ritus und Wort der Segnung sind schlicht und unterscheiden sich von der Taufe. Segnungen sind wiederholbar und werden nicht in das Kirchenregister eingetragen.

DAS ABENDMAHL**Art. 38 Bedeutung**

¹ Das Abendmahl ist die von Jesus Christus eingesetzte Feier zur Verkündigung seines Todes und seiner Auferstehung mit den Zeichen Brot und Wein.

² Durch den Heiligen Geist ist es das Mahl des gegenwärtigen Herrn mit seiner Gemeinde und der Gemeinschaft der Schwestern und Brüder untereinander.

³ Es ist das Mahl der Danksagung der versöhnten Gemeinde des neuen Bundes, die auf Vollendung des Reiches Gottes wartet und sich gerufen weiss zur Solidarität mit denen, die nach Brot, Gerechtigkeit und Frieden hungern.

⁴ Zur Teilnahme am Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.

Art. 39 Anlass

¹ Das Abendmahl wird üblicherweise an den hohen Festtagen gefeiert.

² Seine häufigere Feier ist angezeigt.

³ Es wird im Predigtgottesdienst oder als selbständiger Abendmahls-gottesdienst gefeiert.

Art. 40 Besondere Abendmahlsfeiern

¹ In Spitälern, Heimen und ähnlichen Institutionen wird das Abendmahl wenn möglich in Verbindung mit einem Gottesdienst gefeiert.

² Mit Kranken, Behinderten und Betagten, die an der Abendmahlsfeier der Gemeinde nicht teilnehmen können, feiert der Pfarrer auf ihr Verlangen das Abendmahl in der Wohnung, wenn möglich in Begleitung weiterer Gemeindeglieder.

³ Das Abendmahl kann auch im Rahmen einer Gemeindemahlzeit gefeiert werden.

Art. 41 Teilnahme von Kindern

Kinder, die am Abendmahl teilnehmen, sind von ihren Eltern, in der Sonntagschule oder im kirchlichen Unterricht in geeigneter Weise darauf vorzubereiten.

Art. 42 Leitung und Austeilung

¹ Für die Leitung der Abendmahlsfeier ist die Pfarrerin verantwortlich. Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Sigrüst und allenfalls weitere Gemeindeglieder wirken mit, namentlich bei der Austeilung von Brot und

Wein.

² Der Kirchgemeinderat kann die Leitung einzelner Abendmahlsfeiern nach Rücksprache mit dem Pfarramt ausnahmsweise weiteren Personen übertragen. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Einzelheiten der Austeilung; Abendmahlsgeräte

¹ Kirchgemeinderat und Pfarrerin entscheiden gemeinsam über Einzelheiten der Durchführung des Abendmahls und der Austeilung von Brot und Wein.

² Aus Rücksicht auf Kinder, Jugendliche und alkoholgefährdete Erwachsene wird neben dem Wein oder an dessen Stelle alkoholfreier Traubensaft angeboten.

³ Der Kirchgemeinderat sorgt für die Beschaffung und Bereitstellung der Abendmahlsgeräte und für ihre sorgfältige Aufbewahrung.

DIE KIRCHLICHE TRAUUNG

Art. 44 Bedeutung

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündigt.

² Die Eheleute geloben, einander im Vertrauen auf Gottes Verheissung die Treue zu halten und ihre Ehe in der Verantwortung vor Gott zu leben.

Art. 45 Voraussetzung

¹ Die kirchliche Trauung darf nur nach Vorweisung des Familienbüchleins oder des Ehescheins des Zivilstandsamtes vorgenommen werden.

² Mindestens einer der Ehepartner soll der reformierten Kirche angehören. Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin auch Personen trauen, die nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

Art. 46 Vorbereitung

¹ Die kirchliche Trauung muss rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt angemeldet werden, damit die nötigen Vorbereitungen getroffen werden können.

² Zuständig ist das Pfarramt der Gemeinde oder des Kreises, in welchem die Eheleute, die Frau oder der Mann wohnen oder früher gewohnt haben. Falls die Pfarrerin, bei welcher die Anmeldung erfolgt, nicht in der Lage ist, die Trauung selber vorzunehmen, ist sie behilflich bei der Suche einer anderen Pfarrerin.

³ Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.

Art. 47 Bekenntnisverschiedene Ehe

¹ Die Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute soll in ökumenischem Geist gehalten werden.

² Es gehört zur Aufgabe des Pfarrers, den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst zu machen und sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugungen zu bestärken.

³ Die Mitwirkung eines Amtsträgers der anderen Kirche kann den ökumenischen Charakter der Trauung unterstreichen, ist aber nicht Bedingung. Voraussetzung ist die gemeinsame Vorbereitung des Traugottesdienstes.

⁴ Eine in der Kirche der anderen Konfession gehaltene Trauung wird, unabhängig von der Mitwirkung einer evangelisch-reformierten Pfarrerin, anerkannt.

Art. 48 Religionsverschiedene Ehe

¹ Gehört der Mann oder die Frau einer anderen Religion an oder bezeichnet er oder sie sich als bekenntnislos, soll der Pfarrer ihm oder ihr im Traugespräch die Achtung vor der Glaubensüberzeugung der christlichen Ehepartnerin oder des Ehepartners nahelegen.

² Die Pfarrerin soll den Mann oder die Frau evangelisch-reformierter Kirchenzugehörigkeit in der Freiheit bestärken, bei aller Achtung vor der Überzeugung der Ehepartnerin oder des Ehepartners den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.

Art. 49 Ort und Zeit

¹ Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt. Trauungen an anderen Orten müssen im Traugespräch begründet werden. Der Kirchgemeinderat wird darüber informiert. Die Trauung hat in einem würdigen, gottesdienstlichen Rahmen stattzufinden.

² Trauorte sollen für die Pfarrerin innerhalb zumutbarer Zeit erreichbar sein. Die Spesen gehen zu Lasten des Ehepaars.

³ Im Einverständnis mit den Eheleuten können mehrere Trauungen im selben Gottesdienst gemeinsam gefeiert werden.

Art. 50 Verweigerung

¹ Wenn sich eine Pfarrerin aus schwerwiegenden Gründen gezwungen sieht, eine Trauung abzulehnen, hat sie den Kirchgemeinderat und den Synodalrat unverzüglich darüber zu informieren.

² Die Trauung ist zu verweigern, wenn eine Trauung in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft beabsichtigt oder vollzogen ist.

Art. 51 Verordnung

Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten der Voraussetzungen und der Durchführung der kirchlichen Trauung, insbesondere auch von bekenntnis- und religionsverschiedenen Ehen.

DIE KIRCHLICHE BESTATTUNG

Art. 52 Bedeutung

¹ Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, zu dem sich die Angehörigen mit der Gemeinde versammeln, um eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen und ihrer Vergänglichkeit im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus zu gedenken und in ihm Tröstung zu finden.

² Das Begehren nach kirchlicher Bestattung und die Wahl zwischen Erdbestattung und Kremation sind Sache der Angehörigen. Liegt dazu eine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, soll sie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

³ Die zuständige Pfarrerin kann aus seelsorgerlichen Gründen auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

⁴ Die Pfarrerin steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

Art. 53 Zeit

¹ Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

² Der Kirchgemeinderat sorgt für hinreichende Information und Absprachen zwischen den Bestattungsbehörden und den zuständigen Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Er setzt sich bei den Bestattungsbehörden dafür ein, dass die zuständige Pfarrerin über eine bevorstehende kirchliche Bestattung jeweils frühzeitig unterrichtet wird und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

Art. 54 Ort und Durchführung

¹ Der Bestattungsgottesdienst findet in der Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt. Auch wo ein solcher besteht, darf die Benützung der Kirche nicht verweigert werden.

² Für die kirchliche Bestattung zuständig ist die diensthabende Pfarrerin der Kirchgemeinde bzw. des Kreises, wo die verstorbene Person zuletzt niedergelassen war. Für verstorbene Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden von den betroffenen Kirchgemeinden seelsorgerisch sinnvolle Regelungen getroffen.

³ Der Bestattungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Am Grabe hält der Pfarrer eine kurze Besinnung mit Gebet.

⁴ Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, so kann am Grab ein kurzer Gottesdienst durchgeführt werden.

⁵ Eine Urnenbeisetzung kann auch ohne Pfarrerin erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen wirkt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

⁶ Der Kirchgemeinderat kann Räume der Kirchgemeinde auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.

2. Die Weitergabe des Glaubens

Art. 55 Auftrag

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen.

DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56 Aufgabe

¹ Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

² Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt.

³ Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und

seelsorgerliche Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche und die praktische Beteiligung daran.

⁴ Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die Unterweisenden laden Eltern und Gemeinde zum Mittragen der Unterweisung ein.

⁵ Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.

Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden

¹ Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe.

² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Er erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen.

³ Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.

⁴ Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Abs. 2 bzw. der Regelung gemäss Abs. 3 dieses Artikels entspricht.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann die Erteilung der Unterweisung nach Rücksprache mit dem Pfarramt Katecheten übertragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.

Art. 58 Zusammenarbeit mit der Schule

¹ Die Kirchgemeinden und die Kirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewahrt bleibt. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des Fachs Religion/Lebenskunde an der öffentlichen Schule.

² Die Kirchgemeinden und die Kirche unterstützen die Bestrebungen der Schulbehörden und die Lehrkräfte bei allen Fragen, die den Religions- und Lebenskundeunterricht betreffen. Insbesondere helfen sie mit bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen.

Art. 58 Solothurn: Im Kanton Solothurn sind die Kirchgemeinden für die Erteilung des Religionsunterrichts gemäss der Regelung des

Bezirks und im Rahmen des obligatorischen Unterrichts der Volksschule zuständig.

Art. 59 Unterweisungsstufen

¹ Die Unterweisung gliedert sich in drei Stufen. Die erste Stufe umfasst das erste bis dritte Schuljahr, die zweite Stufe das vierte bis sechste Schuljahr und die dritte Stufe das siebte bis neunte Schuljahr. Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung.

² Der Unterweisungsplan sieht Angebote auf allen drei Stufen vor.

³ Die Unterweisung auf der ersten Stufe kann in Zusammenarbeit mit der Sonntagschule gestaltet werden.

⁴ In den Kirchgemeinden der Kantone Solothurn und Jura ist auf die entsprechende kantonale Gesetzgebung und auf die besonderen kirchlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Art. 59 Abs. 1-3 Solothurn: gegenstandslos

Art. 60 Pensen

¹ Die Unterweisung umfasst insgesamt mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit) eingeschlossen.

² Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen.

³ Die Verteilung der übrigen Lektionen regelt die Verordnung des Synodalrates gemäss Art. 57 Abs. 2 dieser Kirchenordnung.

⁴ Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen.

Art. 60 Solothurn: gegenstandslos

Art. 61 Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen

Zur Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt mindestens 15 Kirchgemeindeanlässen. Die 15 Anlässe sind als Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und andere Gemeindeveranstaltungen auf die drei Stufen zu verteilen.

Art. 61 Solothurn: gegenstandslos

Art. 62 Konfirmation: Bedeutung

¹ Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.

² Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

³ Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.

Art. 63 Konfirmation: Voraussetzungen

¹ Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

² Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

Art. 64 Konfirmation: Leitung

¹ Wer für die Unterweisung in der Abschlussklasse verantwortlich ist, leitet in der Regel auch den Konfirmationsgottesdienst.

² Wird im Konfirmationsgottesdienst das Abendmahl gefeiert, ist Art. 42 dieser Kirchenordnung zu beachten.

Art. 65 Konfirmation: Zeit, Ort und Teilnahme

¹ Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

² Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Unterweisungsklasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betreffenden am Ort, wo sie konfirmiert werden, über die Unterweisung, die sie anderswo besucht haben, auszuweisen.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Anerkennung von Unterweisungen, die ausserhalb der ordentlichen Unterweisungsklassen oder durch Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, erteilt werden. Über Beschwerden entscheidet der Synodalrat.

Art. 65 Abs. 1 Solothurn: gegenstandslos

Art. 66 Verbindlichkeit

¹ Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammengehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden,

damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

² Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalrat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Konfirmation darf im Konfliktfall nur mit Erlaubnis des Synodalrates in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Art. 67 Unterweisung für Erwachsene

Für Erwachsene, die sich taufen oder konfirmieren lassen wollen, sowie für solche, die in die evangelisch-reformierte Kirche eintreten möchten, können gemeindeweise oder bezirksweise entsprechende Unterweisungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese können mit einer gottesdienstlichen Feier abgeschlossen werden.

Art. 68 Unterweisung für Behinderte

Der Kirchgemeinderat, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden, sorgt dafür, dass geistig behinderte Kinder und Jugendliche eine ihnen entsprechende kirchliche Unterweisung mit abschliessender Konfirmation besuchen können.

DAS EVANGELIUM FÜR ALLE

Art. 69 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt Sonntagschule, Angebote für Kinder und Jugendliche, Erwachsenenbildung inklusive Elternbildung, Kirchenmusik, Evangelisation und kirchliche Medienarbeit sowie weitere Formen der Verkündigung, die geeignet sind, den Menschen das Evangelium zu bezeugen.

² Sie stellt dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitarbeiterinnen, Räume und finanzielle Mittel zur Verfügung.

³ Sie arbeitet zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene sowie mit den Studien- und Tagungszentren und mit der Theologischen Fakultät.

Art. 70 Sonntagschule

¹ Die Kirchgemeinde bietet für alle Kinder eine Sonntagschule oder macht ein entsprechendes Angebot am Werktag.

² In besonderen Fällen kann die Sonntagschule die Aufgabe der Unterweisung übernehmen. Im Übrigen ist die Sonntagschule ein freiwilliges Angebot der Kirchengemeinde.

³ [aufgehoben]

Art. 71 Jugendarbeit

¹ Die Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse von Kindern und jungen Menschen auf und fördert initiatives christliches Denken und Handeln, Eigenständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit.

² Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen. Geschlossene und offene Formen ergänzen sich.

³ Sie orientiert sich an den vom Synodalrat erlassenen Richtlinien für die kirchliche Jugendarbeit.

Art. 72 Erwachsenenbildung

¹ Kirchliche Erwachsenenbildung sieht ihre Aufgabe darin, Christen und Christinnen in ihrer Mündigkeit und im selbständigen Urteilen zu fördern, damit sie sich und anderen Rechenschaft geben können über den christlichen Glauben und befähigt werden zur Mitsprache und Mitarbeit in der Gemeinde.

² Sie bemüht sich um ein vertieftes Verständnis der Bibel, des christlichen Glaubens, der Kirche in Geschichte und Gegenwart und der christlichen Ethik. Sie bringt im Lichte des Evangeliums Fragen der Zeit und des persönlichen und öffentlichen Lebens zur Sprache und ermutigt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Austausch ihrer Erfahrungen.

³ Kirchliche Erwachsenenbildung kann in öffentlichen Veranstaltungen, in der Arbeit mit bestimmten Gruppen, in Kursen, Tagungen und Retraiten geschehen.

⁴ Die für sie Verantwortlichen suchen die Zusammenarbeit mit kirchlichen und anderen Trägern und Institutionen der Erwachsenenbildung.

Art. 73 Kirchenmusik

¹ Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

² Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor oder Singkreis erfüllen in diesem Sinne eine wichtige Aufgabe.

³ Die Kirchenmusik kann das Evangelium auch Menschen verkündigen, die am Gottesdienst und am Gemeindeleben sonst kaum teilnehmen. Sie hat darüber hinaus eine öffentliche kulturelle Aufgabe.

Art. 74 Fernstehende

¹ Die Kirchgemeinde sucht nach Wegen, um auch mit Fernstehenden und Entfremdeten im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium glaubwürdig zu bezeugen, zum Beispiel durch Vorträge, durch Evangelisation, durch Gelegenheiten der Begegnung und des Dialogs.

² Wenn immer möglich arbeitet sie dabei mit anderen auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen und Gemeinschaften zusammen.

Art. 75 Medien

¹ Um möglichst viele über das Leben der Kirche und ihre eigene Tätigkeit zu informieren und das Evangelium auch auf diesem Wege zu den Menschen zu bringen, wird den Kirchgemeinden empfohlen, von den Möglichkeiten der kirchlichen Presse Gebrauch zu machen. Französischsprachige Kirchgemeinden können sich an „La Vie protestante“, deutschsprachige Kirchgemeinden an der Zeitschrift „reformiert.“ anschliessen oder ein eigenes Gemeindeblatt herausgeben.

² Im gleichen Sinne sucht die Kirchgemeinde die Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen und elektronischen Medien.

³ Für die Erfüllung ihres Auftrags stehen der Kirchgemeinde christliche Literatur, religiöse Kunst und audiovisuelle Medien und entsprechende gesamtkirchliche Angebote zur Verfügung.

3. Die solidarische Gemeinde

Hinweise: Zum Begriff „Diakonie“

Die Kirchenordnung versteht den Begriff „Diakonie“ in einem umfassenden Sinn: ursprünglich „Dienstleistung“, im Urchristentum Hilfe und Fürsorge in der Gemeinde, im 19. Jahrhundert organisierte Form von Liebestätigkeit, ist er heute Sammelbegriff für vielfältige kirchliche Sozialarbeit und Lebenshilfe.

Art. 76 Auftrag

¹ Die Kirchgemeinde ist berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an den Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.

² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.

³ Alle ihre Glieder sind zu diesem Dienst berufen. In besonderer Weise sind dafür der Kirchgemeinderat und die Ämter verantwortlich.

⁴ Die Kirchgemeinde arbeitet mit den in gleichem Auftrag tätigen gesamtkirchlichen Diensten und weiteren Institutionen zusammen.

Art. 77 Seelsorge und Diakonie

¹ Seelsorge und Diakonie gehören zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabe, Menschen in seelischen, leiblichen und sozialen Schwierigkeiten und Nöten mit dem Zuspruch des Evangeliums, mit Beratung und tätiger Hilfe beizustehen, ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie tragende Gemeinschaft erfahren zu lassen.

² Pfarrer und Sozialdiakoninnen arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammen.

Art. 78 Seelsorge und Diakonie: Für alle

¹ Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle ortsansässigen Gemeindeglieder, aber auch an andere Menschen wie Aufenthalter und Aufenthalterinnen, Durchziehende, Feriengäste und Flüchtlinge.

² Seelsorgerliche und diakonische Hilfe soll auch denen nicht verweigert werden, die aus der Kirche ausgetreten sind oder ihr sonst nicht angehören.

Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten

¹ In bevorzugter Weise lässt die Kirchgemeinde ihre seelsorgerlichen und diakonischen Dienste den Kranken, Behinderten und Betagten, den Einsamen und Trauernden, den Gefährdeten und Gefangenen und ihren Angehörigen, den in seelische oder soziale Not Geratenen, aber auch den in besonderer Verantwortung Stehenden zukommen.

² Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermassen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.

³ Im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat kann diese Begleitung auch liturgisch gestaltet werden.

Art. 80 Seelsorge und Diakonie: Bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen

¹ Die Ämter sind im Einvernehmen mit den in anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften Zuständigen verantwortlich für die seelsorgerliche Begleitung der bekenntnisverschiedenen Ehen und stehen den Eltern zur Seite bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder. Sie beachten dabei entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konfessionen.

² In gleicher Weise stehen sie den in religionsverschiedenen Ehen lebenden Menschen mit Seelsorge und Beratung bei.

Art. 80a Seelsorge und Diakonie: Regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen

¹ Die Kirche begleitet Menschen in ihren ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Beziehungen. Sie steht ihnen insbesondere in Beziehungsproblemen bei und hilft ihnen, deren Ursachen zu erkennen, biografische Krisensituationen durchzustehen und neue Hoffnungen zu finden.

² Die vom Synodalrat anerkannten regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Kirchengebiet sind für alle Menschen offen, die in Beziehungsfragen Rat suchen.

³ Die Kirchgemeinden fördern und unterstützen diese Beratungsstellen in ihrer Region.

Art. 81 Seelsorge und Diakonie: Gelegenheiten

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die seelsorgerlichen und diakonischen Dienste der Kirchgemeinde regelmässig informiert wird.

² Hausbesuche, Besuche in Spitälern, Heimen und Anstalten sowie am Arbeitsplatz, aber auch die Arbeit mit Alters- und Schicksalsgruppen bieten Gelegenheit zu Seelsorge und diakonischer Hilfe.

³ Kirchgemeinderat, Mitarbeiterinnen und Gemeindeglieder machen sich gegenseitig auf Notwendigkeiten und Gelegenheiten seelsorgerlicher und diakonischer Hilfe aufmerksam.

⁴ In Einzelfällen können die Pfarrerin, der Sozialdiakon und weitere dazu befugte Mitarbeiter Beihilfe aus den für diesen Zweck bestimmten Kollekten, Gaben und Zuwendungen gewähren.

⁵ Alle Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde sind zur Verschwiegenheit in seelsorgerlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für weitere Gemeindeglieder, die in der Seelsorge mitarbeiten.

Art. 82 Ökumene

¹ Durch ihre Zusammenarbeit mit den auf ihrem Gebiet tätigen anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften bezeugt die Kirchgemeinde, dass sie mit diesen zusammen, unbeschadet konfessioneller Eigenart, berufen ist zur Einheit der einen Kirche Jesu Christi.

² Sie weiss sich verbunden mit der weltweiten Christenheit, nimmt Anteil an ihren Erfahrungen, Leiden und Hoffnungen, unterstützt die Arbeit der Mission und die Werke zwischenkirchlicher Hilfe und nimmt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen wahr.

³ In besonderer Weise weiss sie sich verbunden mit den in der Diaspora als Minderheit lebenden evangelischen Gemeinden, Christen und Chris-

tinnen im Inland und im Ausland.

Art. 82a Interreligiöser Dialog

¹ Die Kirchgemeinde ist offen für den theologischen Dialog mit anderen Religionen und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.

² Der Synodalrat erlässt Empfehlungen zuhanden von Kirchgemeinden, die eine interreligiöse Zusammenarbeit in die Wege leiten möchten.

Art. 83 Öffentliche Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet, wo immer es dem Wohl der Menschen dient, mit den Behörden und Ämtern der Einwohnergemeinden, namentlich mit den Fürsorge- und Beratungsstellen und den Schulen, sowie mit anderen sozialen, gemeinnützigen und kulturellen Institutionen und Verbänden zusammen.

² Sie unterstützt die politischen Behörden bei der Lösung schwieriger Aufgaben wie Betreuung von Suchtkranken, Integration von Ausländern und Ausländerinnen oder Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen. Sie beachtet dabei die jeweiligen Zuständigkeiten.

³ Bei der Lösung solcher Aufgaben hilft die Kirchgemeinde nicht zuletzt dadurch mit, dass sie vom Evangelium her um Verständnis und Solidarität wirbt, Gelegenheiten der Begegnung schafft und sich für Vermittlung einsetzt.

Art. 84 Weltweite Solidarität

¹ Die Kirchgemeinde ist aufgerufen zur Mitarbeit am Frieden, an weltweiter Gerechtigkeit und Stärkung der Menschenrechte. Sie unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und fördert das Wissen um internationale Zusammenhänge.

² Sie bringt ihre Bereitschaft zum Teilen auch im Rahmen ihres finanziellen Haushaltes zum Ausdruck.

Art. 85 Ehrfurcht vor dem Leben

¹ Die Kirchgemeinde ruft ihre Glieder auf zur Ehrfurcht vor dem Leben und zum schonenden Umgang mit der Natur und ihren Gütern; sie fördert das Bewusstsein für die Gefährdung der Schöpfung durch menschliche Eingriffe und Ausbeutung.

² In ihrem eigenen Haushalt, beim Bau und Benützen ihrer Liegenschaften, beim Gebrauch von Verkehrsmitteln und technischen Geräten durch ihre Mitarbeiter versucht sie selber Zeichen eines umweltschonenden Verhaltens zu setzen.

4. Der Haushalt der Kirchgemeinde

Art. 86 Planung

Kirchgemeinderat und Finanzverwalter planen den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde weitsichtig.

Art. 86 Solothurn: „Verwalter“ (statt „Finanzverwalter“)

Art. 87 Haushaltsführung

Kirche Bern

¹ Für die Führung des Finanzhaushaltes sind die staatlichen Vorschriften massgebend.

² Der Finanzhaushalt steht unter staatlicher Aufsicht.

³ Der Synodalrat ist berechtigt, in die Rechnung einer Kirchgemeinde Einsicht zu nehmen, welche Leistungen aus der Kirchlichen Zentralkasse bezieht oder um solche nachsucht oder sich ausser Stande erklärt, auferlegte Abgaben zu leisten.

Kirche Kanton Jura

¹ Für die Führung des Finanzhaushaltes sind die Kirchenverfassung und die von der Kirchenversammlung oder vom Kirchenrat erlassenen Vorschriften massgebend.

² Der Finanzhaushalt steht unter der Aufsicht des Kirchenrates.

³ Der Kirchenrat ist berechtigt, die Rechnung einer Kirchgemeinde zu prüfen, welche Leistungen aus der Kirchenkasse bezieht oder um solche nachsucht oder sich ausser Stande erklärt, auferlegte Abgaben zu leisten.

Art. 88 Voranschlag und Rechnung

Der Kirchgemeinderat legt dem zuständigen Organ jährlich den Voranschlag, die Steueranlage sowie die Bestandes- und Verwaltungsrechnung zum Beschluss vor.

Art. 89 Rechnungskontrolle

Kirche Bern

Die Rechnungen werden durch die Revisoren oder die Rechnungsprüfungskommission regelmässig nach Massgabe der staatlichen Vorschriften geprüft.

Kirche Kanton Jura

Die Rechnungen werden durch die Revisoren regelmässig geprüft.

Art. 90 Kirchensteuern

¹ Das Recht der Kirchgemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ist staatlich geregelt.

² Der Ertrag der Kirchensteuern darf nur für Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse, durch eigene Reglemente oder durch besondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gefasste Beschlüsse übertragen worden sind. Das Eigenkapital steht der Kirchgemeinde für bevorstehende grössere Aufgaben zur Verfügung, deren Finanzierung den Rahmen des jährlichen Budgets übersteigt.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

³ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen, soweit sie nicht dem Finanzausgleich zugeführt werden müssen, vorab für die Erfüllung sozialer Aufgaben zu verwenden.

³ Der Ertrag der Kirchensteuern der juristischen Personen dient der Erfüllung der Aufgaben und der Deckung der Verwaltungskosten der Kirche.

Art. 90 Abs. 3 Solothurn: Die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen ist durch das Finanzausgleichsgesetz des Kantons Solothurn geregelt.

Art. 91 Kollekten

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Pfarramt die Erhebung und den Zweck der Kollekten. Dieser ist im Gottesdienst bekannt zu geben.

² Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.

³ Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁴ Kollekten ohne besondere Zweckbestimmung stehen für diakonische Aufgaben der Kirchgemeinde zur Verfügung.

⁵ Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im einzelnen zu bestimmen.

⁶ Bei kirchlichen Veranstaltungen ausserhalb kirchlicher Räume muss ausdrücklich ein besonderer Zweck der Kollekte bestimmt und angekündigt werden; andernfalls gehört der Inhalt des Sammelbehälters dem Eigentümer des Gebäudes, in welchem die Kollekte gespendet wurde.

Art. 92 Gaben, Zuwendungen, Legate

¹ Gaben, Zuwendungen und Legate ohne Zweckbestimmung stehen in erster Linie der Fürsorgetätigkeit der Kirchgemeinde zur Verfügung.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Gaben, Zuwendungen und Legate mit Zweckbestimmung sind einschliesslich ihrer Erträge uneingeschränkt nach dem Willen der Stifterin oder des Spenders zu verwenden. Unter den im staatlichen Recht geregelten Voraussetzungen kann die Zweckbestimmung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geändert werden.

² Kirchengüter, deren Zweckbestimmung urkundlich festgelegt ist (Schenkung, Erbschaft, Legate usw.), sind nach dem Willen des Stifters oder des Spenders zu verwenden. Unter den Voraussetzungen von Art. 86 ZGB kann die Zweckbestimmung mit Bewilligung des Kirchenrates geändert werden.

Art. 93 Überprüfung

¹ Über den Ertrag der Kollekten, Zuwendungen und Gaben und über deren Verwendung ist Buch zu führen. Die Namen von Personen, die Beihilfen im Sinne von Art. 81 Abs. 4 dieser Kirchenordnung erhalten, werden nicht ausgewiesen.

Kanton Bern

Kirche Kanton Jura

² Der Kirchgemeinderat lässt jährlich die Buchführung im Sinn von Abs. 1 prüfen und bestätigt die erfolgte Überprüfung dem Synodalrat.

² Der Kirchgemeinderat lässt jährlich die Buchführung im Sinn von Abs. 1 prüfen und bestätigt die erfolgte Überprüfung der Kirchgemeindeversammlung.

³ Der Synodalrat erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.

³ Der Kirchenrat erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Art. 94 Beiträge

¹ Die Kirchgemeinden leisten an die Kirche und an den kirchlichen Bezirk jährlich Beiträge zur Erfüllung von deren Aufgaben und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Die Synode und die Bezirkssynode setzen diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden einheitlich fest, wobei in

² Die Kirchenversammlung setzt diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden

den durch interkantonale Übereinkünfte angegliederten Kirchgemeinden entsprechend angepasste Ansätze zur Anwendung kommen.

³ Die Kirche, gegebenenfalls auch der kirchliche Bezirk, kann, soweit die Rechtsgrundlagen gegeben sind, den Kirchgemeinden auf Gesuch hin finanzielle Beiträge ausrichten.

⁴ Unter den Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich. ⁴ Die Kirchgemeinden leisten jährlich Beiträge an einen Finanzausgleichsfonds.

Art. 94 Abs. 4 Solothurn: Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn.

5. Die Liegenschaften der Kirchgemeinde

Art. 95 Verbot der Zweckentfremdung

Kirche Bern [aufgehoben]

Kirche Kanton Jura

¹ Die Veräusserung von Liegenschaften der Kirchgemeinden, welche von religiöser, künstlerischer, kultureller oder historischer Bedeutung sind, unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Kirchenrat hat ein Vorkaufsrecht auf allen Liegenschaften der Kirchgemeinden, welche der Erfüllung kirchlicher oder wohltätiger Aufgaben dienen.

Art. 95 Solothurn: gegenstandslos

Art. 96 Benützung durch andere

¹ Der Kirchgemeinderat kann Gebäude der Kirchgemeinde anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen oder auch nichtchristlichen Religionen zur Verfügung stellen, sofern diese keine eigenen geeigneten Räume besitzen.

² Er kann Gebäude der Kirchgemeinde auch der Öffentlichkeit und privaten Benützern zur Verfügung stellen. Dabei dürfen Veranstaltungen von Privaten, die in der Kirche stattfinden, nicht in geschlossenem Rahmen durchgeführt werden, sondern müssen weiteren Interessierten grundsätzlich zugänglich sein.

³ Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass der konfessionelle und religiöse

öse Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benutzer festgehalten ist und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufenden Weise benützt werden.

⁴ Kirchen sind, wenn immer möglich, wenigstens tagsüber offen zu lassen.

Art. 97 Unterhalt

Kirche Bern

¹ Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für den Unterhalt der kirchlichen Gebäude; für Liegenschaften, die dem Staat gehören, steht er in Verbindung mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung.

² Die Gebäude sind dauernd zu unterhalten.

³ Bei Gebäuden, die historisch wertvoll oder geschützt sind, konsultiert der Kirchgemeinderat vor jeder baulichen Veränderung die zuständige Denkmalpflege und stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gesuche um finanzielle Beihilfe.

Kirche Kanton Jura

¹ Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für den Unterhalt der Gebäude, die der Kirche gehören.

³ Ohne Zustimmung des Amtes für Kulturgüter können unter Schutz gestellte Gebäude nicht umgebaut werden. Auf Gesuch hin können der Staat und die Einwohnergemeinden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanzielle Beihilfe gewähren.

Art. 97 Abs. 1 Solothurn: Der Hinweis auf die kantonale Liegenschaftsverwaltung ist gegenstandslos.

Art. 98 Besondere Rücksichten

¹ Bei der Renovation und beim Neubau kirchlicher Gebäude sind bauliche Massnahmen vorzusehen, die Gehbehinderten und Rollstuhlbenützenden die Teilnahme an allen Veranstaltungen ermöglichen. Für Hörbehinderte sind technische Hilfsmittel einzubauen und instand zu halten.

² Ebenso sind umweltschonende und energiesparende Massnahmen zu berücksichtigen.

³ Entsprechende staatliche Vorschriften und Empfehlungen sind zu beachten.

Art. 99 Beteiligung von Partnern

Bevor Neubauten, namentlich Kirchengemeindehäuser oder kirchliche Zentren, projektiert werden, empfiehlt es sich abzuklären, ob eine Beteiligung anderer Kirchen oder anderer öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Partner sinnvoll und möglich ist.

II. Der Aufbau der Kirchengemeinde, ihre Organe, Ämter und weiteren Dienste**1. Aufbau und Leitung der Gemeinde****Art. 100 Grundsatz**

Die Kirchengemeinde steht unter dem Wort Gottes. Sie lebt aus der Kraft des Geistes und dem Einsatz ihrer Glieder. Sie bedarf der menschlichen Organisation und Leitung, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann und die in ihr tätigen Menschen sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können.

Art. 101 Aufbau der Gemeinde

Die Organe der Kirchengemeinde, die Pfarrerin und die weiteren Mitarbeiter sind berufen, zusammen mit allen Gliedern der Kirche mitzuwirken am Aufbau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde.

Art. 102 Mitwirken der Gemeindeglieder

¹ Die Kirchengemeinde ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind.

² Die Kirchengemeinde unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen.

³ Sie betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben wie Sonntagschule, Mitwirkung im Gottesdienst, in der kirchlichen Unterweisung und in der Erwachsenenbildung, mit der Mitarbeit in Seelsorge und Diakonie, bei Haus- und Krankenbesuchen und mit der Leitung von Hauskreisen und der Mithilfe bei administrativen Arbeiten.

⁴ Sie begleitet die Gemeindeglieder in ihrer Tätigkeit, ermutigt sie und sorgt für eine würdige Verdankung ihres Einsatzes.

⁵ Der Kirchengemeinderat unterstützt die Weiterbildung der mitarbeitenden Gemeindeglieder, die der Erfüllung ihrer Aufgaben zugute kommt.

Art. 103 Dienste, Ämter, Mitarbeiter

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi verschiedene Dienste.

² Die Kirchgemeinde richtet Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt ihnen einzelne Aufgaben zur fachgerechten Erfüllung.

³ Die Ämter nach dieser Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Die einzelnen Ämter und weiteren Dienste werden durch einen oder mehrere Mitarbeiter der Kirchgemeinde ausgeübt. Die Mitarbeiterinnen üben das Amt oder den anderweitigen Dienst im Rahmen einer voll- oder teilzeitlichen Anstellung nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen aus.

⁵ Die Kirchgemeinde teilt dem Synodalrat die Namen und die Funktion der Personen mit, die in der Kirchgemeinde ein Amt ausüben.

Art. 104 Gemeindeleitung

¹ Gemeindeleitung ist verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Gemeinde.

² Die Leitung der Kirchgemeinde stellt sicher, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in der Kirchenverfassung und in den Art. 18 bis 99 dieser Kirchenordnung beschrieben sind, dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

2. Organisation**Art. 105 Grundsatz***Kirche Bern*

¹ Für die Organisation der Kirchgemeinde und die Führung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Bestimmungen innerkirchlicher Art.

Kirche Kanton Jura

¹ Für die Organisation der Kirchgemeinde und die Führung der Geschäfte gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung und die entsprechenden Ausführungsvorschriften der Kirchenversammlung.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Bestimmungen.

³ Jede Kirchgemeinde erlässt ihr Kirchgemeindereglement (Organisationsreglement). ³ Jede Kirchgemeinde erlässt ein Organisations- und Verwaltungsreglement.

Art. 105 Abs. 3 Solothurn: Jede Kirchgemeinde erlässt ihre Kirchgemeindeordnung.

Art. 106 Organe

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der kirchlich Stimmberechtigten,
- b) soweit bestehend das Kirchgemeindepapament (Grosser Kirchenrat),
- c) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle,
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in allen gewählten Organen zu achten. ² gegenstandslos

³ Im Weiteren ist auf die angemessene Vertretung kirchlicher Bewegungen und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 107 Kirchenkreise

Grosse Kirchgemeinden, in denen sich zur Förderung des Gemeindelebens eine Gliederung nahe legt, können in ihrem Kirchgemeindereglement die Schaffung von Kirchenkreisen vorsehen. Im Kanton Bern ist dazu die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erforderlich.

Art. 107 Solothurn: Statt Kirchgemeindereglement: Kirchgemeindeordnung.

DIE GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 108 Befugnisse und Formen der Entscheidung

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die innerkirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Kirchgemeindereglement an deren Stelle allgemein oder für besondere Fälle die Urnenabstimmung vorsieht.

Kirche Bern

² Grosse Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes in ihrem Kirchgemeindefreglement bestimmte Geschäfte einem Grossen Kirchenrat übertragen.

Kirche Kanton Jura

² gegenstandslos

Art. 108 Abs. 1 Solothurn: Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die innerkirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Gemeindegesetz oder die Kirchgemeindeordnung die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorsieht oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt ist.

Art. 108 Abs. 2 Solothurn: Die Kirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes die ausserordentliche Gemeindeorganisation einführen.

Art. 109 Information und Meinungsbildung

¹ Die kirchlich Stimmberechtigten sind vor jedem Beschluss durch den Kirchgemeinderat umfassend und rechtzeitig über Voraussetzungen und Tragweite des Geschäftes zu informieren.

² Wird die Entscheidung an der Urne getroffen, so erfolgt die Information schriftlich.

³ Vor Abstimmungen und Wahlen oder zur Besprechung anderer kirchlicher Fragen können Orientierungsversammlungen einberufen werden, an denen auch Nichtstimmberechtigte teilnehmen können.

⁴ Im Übrigen informiert der Kirchgemeinderat über seine Tätigkeit und schafft damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.

Art. 109 Abs. 2 Solothurn: Im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation ist vor jeder Abstimmung eine Kirchgemeindeversammlung durchzuführen.

DER KIRCHGEMEINDERAT

Art. 110 Auftrag

¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im

Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht.

² Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeiter ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.

³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

⁴ Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, die nicht nach staatlichem oder kirchlichem Recht ausdrücklich einem andern Organ oder einer anderen Person zugewiesen sind.

⁵ Der Synodalrat erlässt nähere Bestimmungen zu Auftrag und Aufgaben der Mitglieder des Kirchgemeinderates.

Art. 110 Abs. 1 Solothurn: Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat Mitspracherecht.

Art. 111 Eignung

¹ Bei den Wahlvorschlägen für den Kirchgemeinderat sind die Eignung der Vorgesprochenen und ihre Teilnahme am kirchlichen Leben in Betracht zu ziehen.

² Dem Kirchgemeinderat steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.

Art. 111 Abs. 2 Solothurn: Für die Durchführung der Wahlen ist der Kirchgemeinderat verantwortlich. Im Übrigen gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 112 Bekanntgabe, Einführung

¹ Erfolgte Wahlen werden im Gottesdienst und im Kirchgemeindeblatt bekannt gegeben.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Die Wahlen und das Ausscheiden ² Die Wahlen und das Ausscheiden

aus dem Kirchgemeinderat sind aus dem Kirchgemeinderat sind
dem Synodalrat schriftlich mitzu- dem Synodalrat und dem Kirchenrat
teilen. schriftlich mitzuteilen.

³ Die neugewählten Kirchgemeinderäte werden im Rahmen eines Gottesdienstes eingesetzt.

Art. 112 Abs. 2 Solothurn: Die Wahlen und das Ausscheiden aus dem Kirchgemeinderat sind dem Synodalrat und dem zuständigen Oberamt schriftlich mitzuteilen.

Art. 113 Mitarbeiter

¹ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Arbeit der Mitarbeiter, fördert ihre Zusammenarbeit, sorgt für ihre Weiterbildung, vermittelt bei Konflikten, schützt sie vor ungerechtfertigten Angriffen und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

² Er sorgt für eine klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse (Arbeitsbeschreibungen) im Rahmen der für die einzelnen Mitarbeiter geltenden Vorschriften.

³ Er beaufsichtigt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Arbeit der Mitarbeiter und wacht darüber, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften und den Arbeitsbeschreibungen erfüllen. Er kann ihnen zu diesem Zweck Weisungen erteilen.

⁴ Er achtet die Freiheit der Pfarrerin in der Verkündigung und berücksichtigt die Entscheidungsbefugnisse, welche dieser durch diese Kirchenordnung und durch andere kirchliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Art. 114 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche

¹ Der Kirchgemeinderat schenkt der Arbeit im kirchlichen Bezirk und in der Kirche Aufmerksamkeit und sucht sie für das Leben der Kirchgemeinde fruchtbar zu machen.

² Er legt die Anliegen der Kirchgemeinde den zuständigen Organen in Bezirk und Kirche vor.

³ Zu diesem Zweck lädt er die Synodalen aus der Kirchgemeinde oder aus dem Wahlkreis regelmässig zu gegenseitiger Berichterstattung ein.

Art. 115 Beziehungen zur Öffentlichkeit

¹ Der Kirchgemeinderat arbeitet mit den Behörden der Einwohnergemeinden in Angelegenheiten zusammen, welche die Schule, die Fürsorge, das Bestattungs- und Friedhofswesen, die Einwohnerkontrolle, das Steuerwesen, das Kirchengeläute und die Benützung der kirchlichen Gebäude betreffen, sowie in weiteren Bereichen von gemeinsamem Interesse.

² Er setzt sich ein für die Erhaltung des Sonntags als Tag des Gottesdienstes und allgemeinem Ruhetag.

³ Er achtet auf die sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und nimmt wo nötig dazu Stellung, namentlich wenn sie den Auftrag der Kirche am Ort betreffen.

Art. 116 Ausschüsse, Ressorts

¹ Der Kirchgemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Ressorts schaffen und einzelne seiner Mitglieder mit deren Betreuung beauftragen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Das Kirchgemeindefreglement bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Kirchgemeinderat ihm zugewiesene eigene Befugnisse an Ausschüsse oder an einzelne Mitglieder übertragen darf.

² gegenstandslos

Art. 116 Abs. 2 Solothurn: In der Kirchgemeindeordnung oder in anderen verbindlichen Reglementen können bestimmte Geschäfte von untergeordneter Bedeutung einzelnen Kommissionen, Ressortchefs oder diesen unterstellten Beamten übertragen werden.

Art. 117 Persönlicher Einsatz

¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates tragen ihrer Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde Rechnung. Sie beteiligen sich am Leben der Gemeinde und achten auf deren Bedürfnisse und Nöte. Sie bilden sich in kirchlichen und theologischen Belangen regelmässig weiter.

² Sie nehmen an den Ratssitzungen teil und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

³ Sie stellen sicher, dass sie über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen oder sich diese aneignen. Sie besuchen entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 118 Vorgehen bei Pflichtvernachlässigung

¹ Wenn ein Mitglied des Kirchgemeinderates seine Pflichten vernachlässigt oder dem Ansehen des Rates durch sein Verhalten schadet, sollen es die anderen Mitglieder ermahnen und ihm in schweren Fällen den Rücktritt nahelegen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kirchgemeinde über die disziplinarische Verantwortlichkeit.

² Im Falle schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung oder wenn der Betreffende sich durch sein Verhalten als unwürdig erweist, ist ein Disziplinarverfahren gemäss kirchlicher Gesetzgebung zu veranlassen.

Art. 118 Abs. 2 Solothurn: Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Mandatsverlust und Pflichtvergessenheit bleiben vorbehalten.

KOMMISSIONEN UND VERWALTUNG

Art. 119 Kommissionen

Kirche Bern

¹ Die Kirchgemeinde kann durch einen Erlass ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.

² Zur Behandlung besonderer Aufgaben können durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellt werden mit der Möglichkeit, den zuständigen Organen Anträge zu unterbreiten, über Kredite zu verfügen und bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

Art. 119 Abs. 1 Solothurn: Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung nebst der Rechnungsprüfungs- und der Steuerkommission weitere ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 119 Abs. 2 Solothurn: Mit der Behandlung besonderer Aufgaben können im Rahmen zulässiger Delegation ausserhalb der Kirchgemeindeordnung Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen betraut werden.

Kirche Kanton Jura

Neben den durch das innerkirchliche Recht vorgeschriebenen, kann die Kirchgemeinde in ihrem Kirchgemeindereglement weitere ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.

Art. 120 Verwaltung

Kirche Bern

¹ Der Sekretär und die Finanzverwalterin der Kirchgemeinde sind im

Kirche Kanton Jura

Der Sekretär und der Kassier der Kirchgemeinde sind Beamte im

Besonderen mit den Verwaltungsaufgaben innerhalb der Kirchgemeinde betraut. Sekretäre und Finanzverwalterinnen müssen dem Kirchgemeinderat nicht angehören.

² Für ihre Wahl, Anstellung und Verantwortlichkeit gelten die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen oder die Bestimmungen des Arbeitsvertrages.

³ Die Kirchgemeinde kann weitere Funktionen vorsehen.

Art. 120 Abs. 1 Solothurn: Als Beamte der Kirchgemeinde gelten gemäss Gemeindegesetz der Präsident, die Vizepräsidentin und der Schreiber des Kirchgemeinderats, die Verwalterin und der Pfarrer.

Art. 121 Sekretär

¹ Protokollführung und Verwaltungsarbeiten des Kirchgemeinderates werden einem Sekretär übertragen.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Dieser hat, wenn er dem Kirchgemeinderat nicht als Mitglied angehört, an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht, es sei denn, die Kirchgemeinde würde dies anders regeln.

² gegenstandslos

³ Der Sekretär kann auch Verwaltungsarbeiten für ein Amt oder einen weiteren Dienst übernehmen.

⁴ Die Obliegenheiten des Sekretärs können ausnahmsweise dem Pfarrer, der Katechetin, dem Sozialdiakon oder einer anderen Mitarbeiterin übertragen werden.

Art. 121 Solothurn: Die entsprechende Beamtung heisst Gemeindeschreiber. Dieser darf nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein.

Art. 121 Abs. 4 Solothurn: nicht anwendbar

Art. 122 Finanzverwalterin

¹ Die Finanzverwalterin führt die Buchhaltung, besorgt das Finanz- und

Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen der Kirchgemeinde.

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

² Der Finanzverwalter braucht dem Kirchgemeinderat nicht anzuhören. Die Kirchgemeinde regelt die Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates.

² Der Finanzverwalter kann nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein, aber mit beratender Stimme zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Art. 122

Solothurn:

Der Finanzverwalter darf dem Kirchgemeinderat nicht angehören, nimmt aber in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Ämter und weitere Dienste

DAS PFARRAMT

Art. 123 Verantwortung des Pfarramtes

¹ Das Pfarramt ist verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.

² Es berät den Kirchgemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde.

³ Es bezeugt mit der ganzen Kirche und der Kirchgemeinde, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens gilt, und verbindet dadurch die Gemeinde mit der synodalen Kirche und durch diese mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen.

⁴ Wo das Pfarramt durch mehr als eine Person ausgeübt wird, teilen sich die Pfarrerinnen die Aufgabe des Amtes nach Massgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen und den Arbeitsbeschreibungen.

Art. 124 Auftrag der Pfarrerin

¹ Die Pfarrerin ist die theologisch ausgebildete und ordinierte Verkündigerin des Wortes Gottes in Predigt, Taufe und Abendmahl, in der Seelsorge, im kirchlichen Unterricht, in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildung.

² Im Gehorsam gegenüber Jesus Christus, dem Herrn der Kirche, und gebunden durch das Ordinationsgelübde ist sie in der Wortverkündigung frei.

³ Der Dienst des Pfarrers bezeugt der Kirchgemeinde, dass sie zur weltweiten Kirche Jesu Christi gehört.

⁴ Über Auftrag und Aufgaben der Pfarrerin gibt der Synodalrat eine Dienstanweisung heraus.

Art. 125 Aufgaben des Pfarrers

¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für die Leitung des Gottesdienstes, für die Seelsorge, für die Bildungsarbeit mit allen Generationen und für die kirchliche Unterweisung, soweit nicht andere Ämter oder Dienste damit beauftragt sind.

² In Kirchgemeinden ohne Sozialdiakone erfüllt er weitere Aufgaben im diakonischen und sozialen Bereich. Von administrativer Arbeit ist er soweit möglich zu entlasten.

³ Die Pfarrerin hat sich den Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu widmen und sich jeder ihrem Amte abträglichen Nebenbeschäftigung zu enthalten.

⁴ Der Kirchgemeinderat und der Pfarrer vereinbaren schriftlich die Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung der Arbeitszeit, die Erreichbarkeit und allfällige Schwerpunkte. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kirchgemeinde sowie die Fähigkeiten und den Anstellungsgrad des Pfarrers. Die Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat oder die durch den Synodalrat bezeichnete Stelle.

Art. 126 Pfarrstellen

Kirche Bern

¹ In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt in der Regel mindestens eine Pfarrstelle, die durch Beschluss des Regierungsrates ausnahmsweise auch in Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde besetzt werden kann.

² Für die Schaffung weiterer Pfarrstellen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Kirche Kanton Jura

¹ In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt mindestens eine Pfarrstelle.

² Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchenversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.

Art. 126 Abs. 1 Solothurn: Über die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Pfarrstellen entscheidet die Kirchgemeinde.

Art. 127 Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen*Kirche Bern*

¹ Kirchgemeinden können, namentlich zur Betreuung eines bestimmten Teils der Gemeinde oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben, die Schaffung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle anstreben.

² Die Schaffung einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle erfolgt durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.

³ Die Kirchgemeinde trägt die aus dieser Stellenschaffung entstehenden Kosten. Die Kirche kann einen Beitrag daran leisten.

⁴ Die Kirchensynode umschreibt die Einzelheiten der Schaffung von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen, die Grundsätze für die Beitragsleistungen der Kirche sowie die Wahl und Stellung ihrer Inhaber in einem Reglement.

Art. 127 Solothurn und Jura: gegenstandslos

Art. 128 Teilzeitpfarrstellen*Kirche Bern*

Für die Aufteilung ordentlicher Gemeindepfarrstellen gelten die Vorschriften der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Für die Errichtung teilzeitlicher kirchgemeindeeigener Pfarrstellen oder für die Aufteilung bereits bestehender erlässt der Synodalrat Richtlinien.

Art. 128

Kirche Kanton Jura

Über die Schaffung halbzeitlicher Pfarrstellen entscheidet, auf begründetes Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde, die Kirchenversammlung.

Solothurn: Die Errichtung teilzeitlicher Pfarrstellen liegt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.

Art. 129 Rechtliche Stellung des Pfarrers*Kirche Bern*

¹ Für die rechtliche Stellung, die Verantwortlichkeit und die Pflichten und Rechte des Pfarrers sind die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, insbesondere des Kirchengesetzes und der Kirchenverfassung massgebend.

Kirche Kanton Jura

¹ Wahlfähigkeit und Wahl des Pfarrers richten sich nach der Kirchenverfassung.

² Verfahren der Pfarrwahl, Amtsdauer, Stellung, Rechte und Pflichten des Pfarrers sowie die Verantwortlichkeiten sind in einer Verord-

Art. 133 Ferien, Freizeit*Kirche Bern*

¹ Der Ferienanspruch des Pfarrers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Pro Woche hat die Pfarrerin Anspruch auf mindestens einen freien Tag und pro Monat mindestens einen freien Sonntag. Wo diese Regelung nicht durchführbar ist, sorgt der Kirchgemeinderat für angemessenen Ausgleich.

Kirche Kanton Jura

Der Ferien- und Freizeitanspruch des Pfarrers ist in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.

Art. 134 Stellvertretung

¹ Die Pflicht zur Stellvertretung richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Kirchgemeinderat. Freisonntage und Ferien sind entsprechend einteilen.

² Ist die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder während einer Vakanz, durch Amtskolleginnen oder durch den Regionalpfarrer nicht möglich, so setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Stellvertreter (Verweser) ein.

³ Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarramts nicht erfüllen, teilweise oder ganz übertragen. Der Synodalrat regelt Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung.

Kirche Bern

⁴ Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach staatlichem Recht.

Kirche Kanton Jura

⁴ Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und des Kirchenrates.

Art. 134 Abs. 4 Solothurn: Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates.

Art. 135 Inhaberinnen gemeindeeigener Pfarrstellen*Kirche Bern*

¹ Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in der Ausübung ihres Berufes den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen gleichgestellt.

² Der rechtliche Stellung der Stelleninhaber entspricht derjenigen der durch den Kanton besoldeten Pfarrerinnen. Der Synodalrat übernimmt dabei die Funktionen, die bei staatlichen Pfarrstellen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion obliegen.

³ Voraussetzung für die Anstellung ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.

Art. 135 Solothurn und Jura: gegenstandslos

DAS KATECHETENAMT

Art. 136 Auftrag der Katechetin

¹ Die Katechetin erfüllt als fachlich ausgebildete und durch die Kirche beauftragte Mitarbeiterin Aufgaben der kirchlichen Unterweisung und der Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung.

² Sie übt ihr Amt gebunden an die mit ihrer Beauftragung eingegangenen Verpflichtungen selbständig aus.

³ Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 136 Solothurn: Im kirchlichen Bezirk Solothurn arbeitet die Katechetin im kirchlichen Unterricht in der Schule und in der Kirchgemeinde nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).

Art. 137 Anstellung

¹ Voraussetzung für die Anstellung als Katechetin ist die Beauftragung durch die Kirche nach Art. 197a.

² Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen und zur Besoldung der Katecheten.

Art. 138 Einsetzung in das Amt

Die Kirche setzt die neu angestellte Katechetin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt ein.

Art. 139 Gewissenskonflikte

¹ Wenn eine mit seinem Amt verbundene Tätigkeit den Katecheten in einen Gewissenskonflikt bringt, kann er sich durch den Kirchgemeinderat von deren Ausführung dispensieren lassen.

² Der Kirchgemeinderat teilt die erteilten Dispense dem Synodalrat mit und konsultiert diesen im Zweifelsfall vor dem Entscheid.

Art. 140 Weitere Bestimmungen

¹ Der Synodalrat regelt Einzelheiten zu Auftrag und Aufgaben der Katechetinnen sowie zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt in einer Verordnung.

² Er erlässt unter Einbezug der Bezirkssynode Solothurn und in Absprache mit der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn eine Verordnung über die Katecheten und über den kirchlichen Unterricht im Kanton Solothurn.

³ Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

DAS SOZIALDIAKONISCHE AMT**Art. 141 Auftrag des Sozialdiakons**

¹ Der Sozialdiakon erfüllt als fachlich ausgebildeter und durch die Kirche beauftragter Mitarbeiter Aufgaben der Diakonie, wie sie in Art. 76-85 dieser Kirchenordnung umschrieben sind.

² Die Aufgaben der Sozialdiakonin richten sich im Einzelnen nach den Bedürfnissen der Menschen im Gebiet der Kirchgemeinde und nach den Vorgaben in der Arbeitsbeschreibung.

Art. 142 Anstellung

¹ Voraussetzung für die Anstellung als Sozialdiakon ist die Beauftragung durch die Kirche nach Art. 197b.

² Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu den Anstellungsbedingungen und zur Besoldung der Sozialdiakone.

Art. 143 Einsetzung in das Amt

Die Kirche setzt die neu angestellte Sozialdiakonin im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt ein.

Art. 144 Gewissenskonflikte

¹ Wenn eine mit seinem Amt verbundene Tätigkeit den Sozialdiakon in einen Gewissenskonflikt bringt, kann er sich durch den Kirchgemeinderat von deren Ausführung dispensieren lassen.

² Der Kirchgemeinderat teilt die erteilten Dispense dem Synodalrat mit und konsultiert diesen im Zweifelsfall vor dem Entscheid.

Art. 145 Diakonatskapitel

[aufgehoben]

Art. 145a Weitere Bestimmungen

¹ Der Synodalrat regelt Einzelheiten zum Auftrag und Aufgaben der Sozialdiakoninnen sowie zur Durchführung und Form der Einsetzung in ihr Amt in einer Verordnung.

² Für die Diacres im französischsprachigen Gebiet der Kirche bleiben die dafür geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

WEITERE DIENSTE

Art. 145b Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinde errichtet, entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten, vollzeitliche oder teilzeitliche Stellen für weitere Dienste zum Aufbau der Gemeinde.

² Sie sorgt für eine klare Regelung der Arbeitsverhältnisse sowie der Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Mitarbeiter.

³ Der Synodalrat erlässt Verordnungen und Richtlinien für die verschiedenen Dienste der Kirchgemeinde und für die Ausbildung und Anstellung der Mitarbeiter.

Art. 145b Abs. 2 Solothurn: Die Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde mit einem Pensum von 30 Prozent oder mehr sind in der Regel öffentlichrechtlich angestellt. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse sind in der Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeinde geregelt.

Art. 145c Einsetzung in den Dienst

Die Mitarbeiterinnen werden in der Regel im Rahmen eines Gottesdienstes in ihren Dienst eingesetzt.

Art. 145d Kirchenmusikerin

¹ Kirchenmusikerinnen sind Mitarbeiterinnen, die für die Pflege und Lei-

tung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes, für die Förderung des Gemeindegesangs und der musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde zuständig und verantwortlich sind und auf diese Weise am Aufbau der Gemeinde mitwirken.

² Die Bezeichnung Kirchenmusiker umfasst die Funktionen der Organisten, der Chorleiterin, des Singkreisleiters und der Kantorin. Diesen Funktionen, die gemäss Pflichtenheft ausgeübt werden und die auch miteinander zu einer Stelle verbunden werden können, entsprechen besondere Ausbildungen.

Art. 145e Sigrist, Hauswart

¹ Der Sigrist oder Hauswart ist verantwortlich für die Pflege der Kirchen, Kirchengemeindehäuser und anderer kirchlicher Räume, deren technische Anlagen und Umgebung, soweit diese Eigentum der Kirchengemeinde ist, sowie für die umgängliche Betreuung der Personen, welche die Anlässe an diesen Orten besuchen. Er trägt den Gottesdienst und das Gemeindeleben mit.

² Er macht den Kirchgemeinderat aufmerksam auf notwendige Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

³ Der Kirchgemeinderat sorgt für eine entsprechende Einführung, unter anderem auch in erster Hilfe und im Umgang mit Behinderten.

Art. 145f Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen

¹ Weitere kirchliche Mitarbeiterinnen können, ohne als Katechet oder Sozialdiakonin beauftragt zu sein, besondere Aufgaben, namentlich in den Bereichen der kirchlichen Unterweisung, der Diakonie, der Jugendarbeit, der Altersarbeit, der Bildungsarbeit mit allen Generationen oder in verwandten Arbeitsfeldern, wahrnehmen.

² Soweit sie Aufgaben der kirchlichen Unterweisung übernehmen, tun sie dies in Begleitung und nach den Weisungen einer Pfarrerin oder eines beauftragten Katecheten.

³ Die Kirchengemeinde berücksichtigt dabei besonders die persönliche Eignung für den Dienst. Der Kirchgemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die weiteren Mitarbeiter die nötigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder sich diese aneignen.

Art. 145f Abs. 2 Solothurn: Die Aufgaben und Befugnisse der Katecheten im kirchlichen Bezirk Solothurn richten sich nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen.

4. Zusammenwirken der Organe und Mitarbeiter

Art. 145g Grundsatz

¹ Die Organe der Kirchgemeinde und die mit einem Amt oder einem anderen Dienst betrauten Mitarbeiter verfügen über je eigene Zuständigkeiten, verstanden als Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung.

² Sie arbeiten zum Wohl der Gemeinde zusammen. Sie achten dabei die Zuständigkeiten anderer Personen oder Stellen.

Art. 145h Zuweisung der Zuständigkeiten, Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden sorgen für eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten.

² Der Kirchgemeinderat fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Ämtern und weiteren Diensten.

Kirche Bern

³ gegenstandslos

Kirche Kanton Jura

³ Im Falle eines halb- oder teilzeitlichen Pfarramtes ist der Arbeitsplan für die Zusammenarbeit unter den Pfarrern und weiteren Mitarbeiterinnen von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 145h Abs. 3 Solothurn: Der Hinweis auf die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ist gegenstandslos.

Art. 145i Verhältnis zum Kirchgemeinderat, Mitsprache

¹ Wer in der Kirchgemeinde ein Amt ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit nicht als Mitglied in den Kirchgemeinderat gewählt werden.

² Alle Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht zur Mitsprache in Geschäften, die ihren Aufgabenbereich nach dieser Kirchenordnung betreffen. Sie können dem Kirchgemeinderat oder anderen zuständigen Organen Vorschläge und Anträge unterbreiten.

³ Die Amtsträger und weiteren Mitarbeiterinnen tragen mit ihrer Mitsprache zur Entscheidungsfindung des Kirchgemeinderates und der übrigen Gemeindeorgane bei.

Art. 145i Abs. 1 Solothurn: Die Pfarrerin ist als Beamtin oder Angestellte der Kirchgemeinde nicht Mitglied des Kirchgemeinderates.

Art. 145i Abs. 2,3 Solothurn Die Mitsprache der Mitarbeiter bedarf der Regelung in der Kirchgemeindeordnung.

Art. 145k Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates

¹ Die Kirchgemeinden regeln die Teilnahme der Mitarbeiter an allen Sitzungen des Kirchgemeinderates. Das Pfarramt ist an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

² In grösseren Kirchgemeinden können sich die Mitarbeiterinnen durch eine Delegation vertreten lassen.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes und weiterer Mitarbeiter, die nach den gemeindeeigenen Bestimmungen an der Sitzung teilnehmen, zu behandeln.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Ausstandspflicht.

Art. 145k Solothurn: Die Verhandlungen des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich. Der Kirchgemeinderat kann Dritte aus wichtigen Gründen ausschliessen.

5. Zusammenarbeit der Kirchgemeinden**Art. 146 Gesamtkirchgemeinden und Gemeindeverbindungen**

Kirche Bern

¹ Mehrere Kirchgemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Gesamtkirchgemeinden, Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.

² Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung der Gemeindeverbindung werden auf eine Weise geordnet, die sinngemäss den Bestimmungen für die Kirchgemeinden entspricht.

³ Öffentlichrechtlich konstituierte Körperschaften unterstehen der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht.

⁴ Im Sinn ökumenischer Zusammenarbeit können sich evangelisch-refor-

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchgemeinden haben das Recht, sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen; diese können auch Kirchgemeinden ausserhalb des Kantons einschliessen. Die Kirche kann die Regierung ersuchen, den Verbindungen von Kirchgemeinden anerkannter Kirchen den Status des öffentlichen Rechts zu verleihen.

³ Öffentlichrechtlich konstituierte Körperschaften unterstehen der kantonalen und kirchlichen Gesetzgebung und der Aufsicht der Kirche.

mierte Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden anderer Landeskirchen und mit weiteren Kirchen und christlichen Gemeinschaften am selben Ort in privatrechtlichen und gegebenenfalls auch in öffentlichrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.

Art. 146 Abs. 1 Solothurn: Mehrere Kirchgemeinden können sich für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu öffentlichrechtlichen Zweckverbänden zusammenschliessen oder eine gemeinsame Anstalt gründen.

Art. 147 Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck

¹ Der kirchliche Bezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden einer Region zur Erfüllung eigener oder von der Verbandssynode zugewiesener gemeinsamer Aufgaben.

² Die Einteilung des Synodalverbandes in kirchliche Bezirke geschieht nach Anhören der betreffenden Kirchgemeinden durch die Verbandssynode. Sie trägt dem kirchlichen Leben und den regionalen Gegebenheiten Rechnung. Spätere Anpassungen, z.B. bei Wechsel einer Kirchgemeinde in einen benachbarten Bezirk, können vom Synodalrat genehmigt werden.

Art. 147 Solothurn: Die Bezeichnung „Bezirkssynode Solothurn“ gemäss Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23.12.1958/24.9.1979 entspricht dem, was im übrigen Gebiet des Synodalverbandes „kirchlicher Bezirk“ heisst.

Art. 148 Organisation

¹ Die Verbandssynode erlässt ein Reglement über die kirchlichen Bezirke.

² In dessen Rahmen erlässt jeder kirchliche Bezirk ein eigenes Organisationsreglement.

Art. 149 Organe

¹ Die Organe des kirchlichen Bezirks unterstützen die diesem angeschlossenen Kirchgemeinden. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben und beteiligen sich am Aufbau und am Leben der Kirche.

² Notwendige Organe des kirchlichen Bezirks sind:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Vorstand.

³ Die kirchlichen Bezirke können ihre Organisation erweitern, insbeson-

dere weitere Organe vorsehen, und zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen einsetzen und Aufträge erteilen.

⁴ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks kann vorsehen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Kirchgemeindepäsidentinnen und -präsidenten der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt.

⁵ Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen und Kommissionen des kirchlichen Bezirks zu achten.

Art. 150 Kirchlicher Bezirk Jura

¹ Der kirchliche Bezirk Jura hat eine Sonderstellung.

² In ihm sind zusammengeschlossen alle Kirchgemeinden des Jura (Berner Jura und Kanton Jura) und die französischsprachige Kirchgemeinde Biel. Mit beratender Stimme und Antragsrecht kann in den Organen zudem eine Vertretung weiterer französischsprachiger Kirchgemeinden des Synodalverbandes Bern-Jura mitwirken.

³ Der Synodalverband gewährleistet und unterstützt die Beteiligung der Bezirkssynode Jura an den gemeinsamen Aufgaben der evangelisch-reformierten Kirchen der französischen Schweiz.

⁴ In Berücksichtigung seiner besonderen Stellung kann der kirchliche Bezirk Jura beim Erlass seines eigenen Organisationsreglements von Bestimmungen des Bezirksreglements abweichen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Synodalrat.

Art. 150a Bezirkssynode Solothurn

¹ Die Bezirkssynode Solothurn hat eine Sonderstellung.

² Sie umfasst die acht Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren und Solothurn gemäss dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn.

³ Sie organisiert sich als Gemeindeverband nach solothurnischem Recht und definiert dessen Aufgaben. Die Bezirkssynode kann mit anderen solothurnischen kirchlichen Stellen, namentlich mit der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn, Verträge über die Zusammenarbeit abschliessen, etwa in Bezug auf das Unterrichtswesen.

⁴ Bestimmungen dieser Kirchenordnung, die für die Bezirkssynode Solothurn anders lauten oder nicht anwendbar sind, sind in Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln der Kirchenordnung vermerkt. Diese sind Bestandteil der Kirchenordnung und werden von der Verbandssynode beschlossen.

⁵ Die Zusammenarbeit zwischen dem Synodalrat und der Bezirkssynode

Solothurn wird insbesondere durch ein Kontaktgremium gepflegt. Diesem gehören Delegierte des Synodalrates und der Bezirkssynode Solothurn an. Das Kontaktgremium ist gegenüber dem Synodalrat und der Bezirkssynode Solothurn antragsberechtigt.

D. DIE KIRCHE IM BEZIRK UND IN DER REGION

Art. 151 Weitere regionale Verbindungen

¹ Mehrere Kirchgemeinden derselben Region oder Agglomeration können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben auch über das Gebiet ihres kirchlichen Bezirks hinaus zu Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen.

² Im Sinne ökumenischer Zusammenarbeit können sich evangelisch-reformierte Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen derselben Region oder Agglomeration oder auch interkantonal zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen. Mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse möglich.

Art. 151a Regionalpfarrer

Kirche Bern

Kirche Kanton Jura

¹ Der Kanton bezeichnet im Einvernehmen mit dem Synodalrat die Pfarrstellen für Regionalpfarrämter im Kanton Bern.

¹ gegenstandslos

² Die Regionalpfarrer übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz Stellvertretungen für die Gemeindepfarrerinnen in ihrem Wirkungskreis.

³ Sie erfüllen nach Massgabe der Verordnung des Synodalrates und der Arbeitsbeschreibung für die konkrete Stelle weitere Aufgaben, namentlich in der Begleitung und Beratung der Kirchgemeinden und der Gemeindepfarrer.

⁴ Der Wirkungskreis der Regionalpfarrerin richtet sich nach ihrer Arbeitsbeschreibung. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura und allfällige weitere Vereinbarungen, namentlich betreffend den Kirchlichen Bezirk Solothurn.

⁵ Der Synodalrat regelt die Unterstellung der Regionalpfarrer, deren Aufgaben und weitere Einzelheiten durch Verordnung.

E. DIE KIRCHE

I. Der Auftrag der Kirche

Hinweis zum Begriff „Kirche“

Der in dieser Kirchenordnung verwendete Begriff „Kirche“, sofern er nicht allgemein für die Kirche Jesu Christi oder für andere Konfessionen steht, bezeichnet, je nach dem Zusammenhang, in dem er erscheint, sowohl den Evangelisch-reformierten Synodalverband Bern-Jura als auch die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn sowie die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 152 Einheit und Grundlage

¹ Die Kirche stellt die Einheit ihrer Kirchgemeinden und Glieder dar und verbindet diese mit der weltweiten Christenheit.

² Ihre Grundlage und ihr Auftrag sind in der Konvention vom 16. Mai / 14. Juni 1979 und in der Kirchenverfassung beschrieben.

Art. 153 Aufgaben, allgemein

¹ Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke.

² Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen, Katecheten, Sozialdiakoninnen und weiteren Mitarbeiter.

³ Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.

Art. 154 Ökumene

¹ Im Geist der Charta Oecumenica setzt sich die Kirche für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein.

² Mit den anderen Landeskirchen und weiteren auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen und Gemeinschaften arbeitet die Kirche in vielfältiger Weise zusammen, so im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in den beteiligten Kantonen.

³ Durch ihre Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist sie verbunden mit den anderen Kirchen in der Schweiz und mit der weltweiten Christenheit und beteiligt sich an deren gemeinsamen Aufgaben und Werken. Erfahrungen und Zeugnis anderer Kirchen sind ihr Herausforderung und Ermutigung für ihr eigenes Leben.

Art. 154a Judentum und weitere Religionen

¹ Die Kirche weiss sich über die Grenzen des Christentums hinaus verbunden mit anderen Religionen auf der Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens in Würde und Frieden. Sie sucht daher mit Menschen anderer Religionen den Dialog und die Begegnung auf verschiedenen Ebenen.

² Sie ist unverzichtbar historisch verbunden und biblisch verwiesen auf das Judentum, mit dem sie wesentliche gemeinsame Wurzeln und die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes teilt. Sie setzt sich daher ein für ein vertieftes Verständnis dieser Beziehung und sucht den kontinuierlichen Dialog mit dem Judentum. Sie tritt antijudaistischen Vorurteilen in Kirche und Gesellschaft entschieden entgegen.

³ Sie pflegt den Dialog über Lebensvollzüge und theologische Inhalte mit weiteren Religionen, besonders mit der dritten abrahamitischen Religion, dem Islam. Sie tritt dafür ein, dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren können.

Art. 155 Mission weltweit und im eigenen Land

¹ Die Kirche hat von Jesus Christus den Auftrag, allen Menschen das Evangelium zu verkündigen.

² Sie bezeugt die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und öffentliche Leben, für Ehe, Familie und andere Gemeinschaftsformen, für Arbeit, Beruf und Freizeit, für Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.

³ Sie setzt sich dafür ein, dass der Sonntag als Tag des Gottesdienstes und als allgemeiner Ruhetag, der den Menschen Besinnung, Erholung und Gemeinschaft ermöglicht, erhalten bleibt.

⁴ Sie setzt sich ein für ein Zusammenleben von Frauen und Männern, Jungen und Alten, von Menschen unterschiedlicher Denkart, von Schweizern und Schweizerinnen mit Ausländern und Ausländerinnen, das bestimmt ist von gegenseitiger Achtung und Anteilnahme.

Art. 156 Diakonische Aufgaben

¹ Die Kirche nimmt sich der Menschen an, die in seelische, leibliche und soziale Not geraten, vereinsamt, gefährdet, unverstanden, verachtet und in ihren Rechten und Chancen benachteiligt sind. Sie versucht den Ursachen zu wehren, die Unrecht, Not und lebensfeindliche Verhältnisse zur Folge haben. Sie steht den Flüchtlingen zur Seite.

² Sie unterstützt die diakonischen Werke und andere soziale und gemeinnützige Institutionen und ruft wo nötig neue ins Leben.

Art. 157 Entwicklungszusammenarbeit und Mission

¹ Die Kirche beteiligt sich an der Entwicklungszusammenarbeit im Sinn eines weltweiten Einsatzes für menschenwürdige Lebensbedingungen und eines gerechten und befreienden Ausgleichs mit den Armen besonders in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Pazifik.

² Sie nimmt teil an Bestrebungen, die ausgerichtet sind auf Überwindung von Rassismus und von wirtschaftlicher, politischer und kultureller Unterdrückung.

³ Sie unterstützt das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) sowie Brot für alle (BfA) und andere Hilfswerke, und sie setzt sich in der Öffentlichkeit für deren Projekt- und Informationsarbeit ein.

⁴ Sie unterstützt insbesondere Mission 21 und DM échange et mission (Département missionnaire des Églises protestantes de Suisse romande) im Rahmen der zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Missionsorganisationen getroffenen Vereinbarungen.

⁵ Sie setzt sich für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und handelt solidarisch mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt werden.

Art. 158 Beziehungen zu Staat und Institutionen

¹ Die Kirche arbeitet zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat und seinen Behörden zusammen. Sie unterstützt den Staat in seiner Aufgabe, für Recht und Frieden zu sorgen und erinnert ihn an die Grenzen, die ihm, wie jeder menschlichen Ordnung, durch Gottes Reich und durch das an Gottes Wort gebundene Gewissen gesetzt sind.

² Sie weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern, Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten sowie für die Notfallseelsorge.

³ Sie unterstützt den Verkündigungs- und Seelsorgedienst ihrer Pfarrer und Pfarrerinnen an den Angehörigen der Armee.

Art. 159 Information und Medien

¹ Durch ihre eigene Medienarbeit und durch Förderung weiterer christlicher Medien sorgt die Kirche für die Verbreitung christlicher Einsichten und Erfahrungen und informiert über ihr Leben und Wirken.

² Im gleichen Sinn arbeitet sie mit kirchlich nicht gebundenen Medien wie Presse, Radio und Fernsehen zusammen.

³ Sie unterstützt, was den Menschen hilft, eigenständig und kritisch mit Informationen und Medien umzugehen.

⁴ Sie setzt sich für eine demokratische Medienpolitik ein, die der kultu-

rellen, religiösen und gesellschaftlichen Vielfalt Rechnung trägt.

Art. 160 Öffentliches Zeugnis

Durch ihr Leben, Reden und Wirken und ihre besonderen Dienste arbeitet die Kirche für den Frieden im Kleinen und im Grossen und setzt sich für Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen und für die Bewahrung von Gottes Schöpfung ein. Sie ist berufen, in diesem Sinn ein öffentliches Zeugnis zu geben.

II. Der Aufbau der Kirche, ihre Organe, Dienste und Mitarbeiterinnen

1. Allgemeine Bestimmungen über den Synodalverband

Art. 161 Grundlagen: Verträge

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern und die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura haben mit ihrer Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979 den Evangelisch-reformierten Synodalverband geschaffen.

² Die staatskirchenrechtlichen Grundlagen des Synodalverbandes sind in der Übereinkunft Bern-Solothurn vom 23. Dezember 1958/24. September 1979 und in der Jurakonvention vom 20. Oktober 1980 festgelegt.

Art. 162 Grundlagen: Erlasse

¹ Die Erlasse der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern gelten auch für den Synodalverband, soweit sie mit den in Art. 161 genannten Konventionen und mit den sie betreffenden Rechtsgrundlagen der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura übereinstimmen.

² Die Verbandssynode bezeichnet diese Erlasse und ergänzt sie soweit nötig durch weitere Vorschriften.

Art. 163 Aufgaben: Grundsätze

¹ Alle innerkirchlichen Aufgaben im Sinn der Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979, die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter, die Beziehungen beider Kirchen zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, zu den anderen reformierten Kirchen der Schweiz, zu den Gemeinden in der Diaspora und zur Ökumene werden durch die Organe des Synodalverbandes im Namen und Auftrag beider Kirchen und an ihrer Stelle wahrgenommen.

² Durch Beschluss der zuständigen Organe der Verbandskirchen können

dem Synodalverband weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 164 Abgrenzung gegenüber Aufgaben der einzelnen Verbandskirchen

¹ Ist in einem Geschäft die Frage der Zuständigkeit des entscheidenden Organs des Synodalverbandes unklar, so ist vorweg die Zuweisung der Aufgabe abzuklären.

² Der Synodalrat des Synodalverbandes entscheidet, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Verbandssynode, Dispensgesuche, die aufgrund der Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979 eingereicht werden.

2. Aufbau und Organisation

Hinweis Synode (Verbandssynode, Kirchensynode)

Nachfolgend wird für „Verbandssynode“ und „Kirchensynode“ einheitlich die Bezeichnung „Synode“ verwendet. Streng genommen wäre zwischen „Verbandssynode“ und „Kirchensynode“ zu unterscheiden. Die „Verbandssynode“ besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich 197 aus den Kantonen Bern und Solothurn sowie 3 aus den Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Die „Kirchensynode“ besteht aus 197 Mitgliedern der Kantone Bern und Solothurn. Die bernische Kirchengesetzgebung (Kirchengesetz, Kirchenverfassung) gebraucht die Bezeichnung „Kirchensynode“, im Staatsvertrag zwischen Bern und Jura heisst es „Verbandssynode“. In der Praxis können alle genannten Bezeichnungen verwendet werden, nämlich „Synode“, „Verbandssynode“ und „Kirchensynode“.

Art. 165 Aufbau und Organisation

¹ Für Aufbau und Organisation des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind die interkantonalen Übereinkünfte, die staatliche Gesetzgebung und die Kirchenverfassung massgebend.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Kirche Kanton Jura

¹ Für Aufbau und Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist ihre Kirchenverfassung massgebend.

² Diese Kirchenordnung gibt hierzu ergänzende Ausführungsbestimmungen.

Art. 166 Organe

¹ Die Organe des Synodalverbandes bzw. der Kirche sind:

- a) die Synode,
- b) der Synodalrat,
- c) die Rekurskommission,
- d) die von der Synode eingesetzten ständigen Kommissionen.

² Bei der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen zu achten.

Kirche Kanton Jura

Die Organe der Kirche sind:

- a) die Kirchenversammlung,
- b) der Kirchenrat,
- c) die Rekurskammer,
- d) die von der Kirchenversammlung eingesetzten Kommissionen,
- e) die Beamten, soweit sie befugt sind, Entscheide mit verbindlichem Charakter zu treffen.

3. Die Synode (Kirchenversammlung)

Art. 167 Synode: Stellung und Wahl

¹ Die Synode ist oberste Vertretung und gesetzgebendes Organ des Synodalverbandes und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn.

² Sie beaufsichtigt den Synodalrat und nimmt die Oberaufsicht wahr über die gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Synodalrates ab.

³ Ihr gehören zudem drei Vertreter der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura an, welche von deren Kirchenversammlung gewählt werden.

⁴ Wahlrecht, Wahlverfahren und Einteilung in Wahlkreise sind im massgebenden Recht, einschliesslich der Kirchenverfassung geregelt.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenversammlung vertritt die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura in ihrer Gesamtheit und übt die oberste Gewalt aus.

² Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahlverfahren, die Zusammensetzung der Kirchenversammlung sowie die Einteilung der Wahlkreise sind im massgebenden Recht, einschliesslich der Kirchenverfassung geregelt.

Art. 168 Synode: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Befugnisse der Synode sind in den dem Synodalverband zugrunde liegenden Konventionen, im staatlichen Recht des Kantons Bern, in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Die Synode ist für alle innerkirchlichen Angelegenheiten zuständig. Sie kann darüber hinaus Beschluss fassen und Verordnungen, Reglemente und Richtlinien erlassen, soweit nicht andere Organe hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.

³ Bei den Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesangbuch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden.

⁴ Die Synode erlässt ihre Geschäftsordnung.

⁵ Sie kann gesamtkirchliche Dienste und Institutionen schaffen. Der Synodalrat ist für die Stellenbewirtschaftung verantwortlich.

⁶ Sie erlässt das Reglement über die kirchlichen Bezirke.

⁷ Sie wählt die Delegierten in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für drei Abgeordnete.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Befugnisse der Kirchenversammlung sind in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Sie erlässt für sich, den Kirchenrat und die Rekurskammer je eine Geschäftsordnung.

Art. 169 Synode: Information und Erfahrungsaustausch

¹ Ausserhalb der von ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen ordentlichen und ausserordentlichen Sessionen kann die Synode Tagungen durchführen, die der Information und Aussprache über kirchliche Fragen, der Meinungsbildung, dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaft unter den Synodalen dienen. Zur Teilnahme an ihnen können auch Personen eingeladen werden, die nicht Mitglied der Synode sind.

² Die Synodalen pflegen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, über die Arbeit der Synode zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.

Kirche Kanton Jura

Die Mitglieder der Kirchenversammlung stehen in Verbindung mit ihrer Kirchgemeinde und mit der jurassischen Bezirkssynode, um mit deren Anliegen vertraut zu bleiben, über die Arbeit der Kirchenversammlung zu

berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen.

4. Der Synodalrat (Kirchenrat) und die Kommissionen

Art. 170 Auftrag und Stellung

¹ Der Synodalrat versieht im Auftrag der Synode den Dienst der Kirchenleitung.

² Er ist oberstes Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan des Synodalverbandes und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern mit Einschluss der Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde. Er vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura beim Staat und gegenüber Dritten.

Art. 171 Zusammensetzung

¹ Der Synodalrat hat sieben Mitglieder.

² Die Kirchgemeinden des französischen Sprachgebiets, die den kirchlichen Bezirk Jura bilden, haben Anspruch auf einen Sitz. Dieser kann entweder durch einen Angehörigen einer Kirchgemeinde aus dem Berner Jura oder der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura besetzt werden.

³ Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Synodalrates aus einer Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn gewählt werden.

⁴ Der Präsident steht im Vollamt, die übrigen Mitglieder in Teilzeitämtern.

⁵ Die Präsidentin, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Synodalrates werden durch die Synode gewählt.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat hat fünf Mitglieder. Diese üben ihre Funktionen nebenamtlich aus.

Art. 172 Amtsdauer

¹ Die ordentliche Amtsdauer beginnt am 1. April nach den Gesamterneuerungswahlen.

² Individuell endigt die Amtsdauer für einzelne Mitglieder nach derjenigen ordentlichen Synode, welche dem 65. Geburtstag des Präsidenten und dem 70. Geburtstag der Mitglieder in Teilzeitämtern unmittelbar folgt.

³ Der Präsident ist unbeschränkt, die Mitglieder in Teilzeitämtern sind dreimal wiederwählbar. Restamtsdauern bei Ersatzwahlen von weniger als zwei Jahren werden nicht angerechnet.

Kirche Kanton Jura

¹ Die ordentliche Amtsdauer des Kirchenrates beginnt am 1. Mai nach den Gesamterneuerungswahlen.

² Die Mitglieder sind zweimal hintereinander wiederwählbar, auch wenn sie im Verlauf einer Amtsperiode gewählt werden.

Art. 173 Wahlen

Die Synode führt die Gesamterneuerungswahlen des Synodalrates in der ersten Sitzung nach ihrer Neubestellung durch und nimmt Ersatzwahlen so frühzeitig vor, dass das neugewählte Mitglied wenn möglich seiner Vorgängerin im Amt unmittelbar folgen kann.

Kirche Kanton Jura

Die Kirchenversammlung führt die Gesamterneuerungswahlen des Kirchenrates in der ersten Sitzung nach ihrer Neubestellung durch und nimmt Ersatzwahlen so frühzeitig vor, dass das neugewählte Mitglied wenn möglich seinem Vorgänger im Amt unmittelbar folgen kann.

Art. 174 Rechenschaft

¹ Der Synodalrat erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

² Er stellt für jede Legislaturperiode ein Schwerpunkteprogramm auf und unterbreitet es der Synode.

³ Er lässt alle zehn Jahre im Sinne einer Standortbestimmung einen Bericht über Leben, Tätigkeit und Probleme der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche erstellen.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat legt der Kirchenversammlung bis zum 30. April jedes Jahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor.

Art. 175 Synodalrat: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.

² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer, Katechetinnen, Sozialdiakone und weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeiten und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, über die Pfarrerinnen, Katecheten und Sozialdiakoninnen sowie über die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen und Ermahnungen aussprechen. Er kann den zuständigen staatlichen Stellen aufsichtsrechtliche Vorkehren gemäss staatlicher Gesetzgebung beantragen.

⁴ In Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken, namentlich in Konflikten zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrerin, Katechet oder Sozialdiakonin, hilft er nach Lösungen suchen. Er entscheidet auf Antrag einer beteiligten Partei oder von Amtes wegen, soweit dazu nicht staatliche Stellen zuständig sind. Er regelt das Verfahren der Vermittlung und Entscheidung in Konflikten.

⁵ Er wirkt im Sinne der staatlichen Gesetzgebung mit, wenn der Kirchgemeinderat plant, einem durch den Kanton besoldeten Pfarrer zu kündigen. Er regelt das Verfahren.

⁶ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann.

⁷ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer, die Katechetinnen, die Sozialdiakone und andere Mitarbeiterinnen zu Konferenzen einberufen. Er kann den Pfarrern, den Katechetinnen und den Sozialdiakonen die Teilnahme an solchen Konferenzen verbindlich vorschreiben.

⁸ Er sorgt für die innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

⁹ Er pflegt Beziehungen zu theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere zur Theologischen Fakultät der Universität Bern, sowie zu Ausbildungsstätten für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden.

¹⁰ Er vertritt den Synodalverband gegenüber dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.

¹¹ Er veranlasst theologische und rechtliche Grundlagenarbeit und befasst sich mit Fragen der kirchlichen Planung.

¹² Er veranlasst die Behandlung wichtiger gesellschaftlicher Fragen und ist befugt, dazu öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bei staatlichen Behörden im Namen des Synodalverbandes vorstellig zu werden, wo es das Interesse der Kirche, der Kirchenglieder oder der Bevölkerung erfordert.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Zuständigkeiten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung und in der sie ergänzenden Gesetzgebung festgelegt.

² Der Kirchenrat ist namentlich zuständig und verantwortlich für alle Aufgaben, die durch das innerkirchliche Recht nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

³ Er beaufsichtigt die Kirchgemeinden und, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, die Pfarrer, ebenso die gesamtkirchlichen Ämter und Institutionen.

⁴ Er gewährleistet die gesamtkirchliche Koordination.

Art. 175 Abs. 5 Solothurn: gegenstandslos

Art. 176 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat bereitet die Geschäfte der Synode vor und führt deren Beschlüsse aus.

² Er ist für Entscheide und für den Erlass von Verordnungen und Weisungen zuständig, soweit dieses Recht nicht durch die Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979, durch staatliche Gesetzgebung, Kirchenverfassung oder diese Kirchenordnung der Synode oder einem anderen Organ der Verbandskirchen vorbehalten ist. Er erlässt seine eigene Geschäftsordnung.

³ Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.

⁴ Er ernennt die Leiter der gesamtkirchlichen Dienste, soweit die Befugnis im Organisationsreglement nicht anders geregelt ist.

⁵ Er ist verantwortlich für die Finanzverwaltung des Synodalverbandes und für die Erstellung von Voranschlag, Jahresrechnung und Bilanz.

⁶ Er verfügt über Finanzkompetenzen gemäss der Kirchenverfassung und einem Reglement der Synode.

⁷ Er ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.

Kirche Kanton Jura

Es gelten die Bestimmungen von Art. 175.

Art. 177 Kommissionen

¹ Kommissionen und Experten, die von der Synode eingesetzt sind, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen von deren Geschäftsordnung.

² Für die übrigen erlässt der Synodalrat eine Verordnung über Stellung, Zuständigkeiten und Honorierung.

Kirche Kanton Jura

¹ Kommissionen und Experten, die von der Kirchenversammlung eingesetzt sind, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen von deren Geschäftsordnung.

² Für die übrigen bestimmt der Kirchenrat Stellung, Zuständigkeit und Honorierung.

Art. 177a Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Synode besteht aus 9-13 Mitgliedern. Im Einzelnen werden die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Aufgaben in der Geschäftsordnung der Synode festgelegt.

² Zum Zweck der Aufsicht kann die Geschäftsprüfungskommission Mitglieder des Synodalrates, die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste befragen. Sie kann Einsicht in Unterlagen nehmen und im Rahmen eines besonderen Kredits Expertisen einholen. Das Verfahren bei Befragungen und Einsichtnahmen in Unterlagen wird im Einvernehmen mit dem Synodalrat geordnet.

³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Synodalrat und den gesamtkirchlichen Bereichen und Diensten kein Weisungsrecht.

⁵ Die Synode regelt die Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission und stellt dem Synodalrat die finanziellen und personellen Mittel für die Sekretariatsaufgaben zur Verfügung, soweit kein von Synodalrat und Verwaltung unabhängiges Sekretariat besteht.

5. Die gesamtkirchlichen Dienste**Art. 178 Grundsatz**

¹ Gesamtkirchliche Dienste und Institutionen dienen der Kirche bei der fachgerechten Erfüllung ihres in Art. 152 bis 160 dieser Kirchenordnung umschriebenen Auftrages.

² Die Synode erlässt ein Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste. Dieses regelt

- a) die Organisation und die Aufgaben der gesamtkirchlichen Dienste und Stellen in den Grundzügen,
- b) die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Kompetenzen des Synodalrates und der mit der Führung betrauten Stellen,
- c) die Stellenbewirtschaftung.

Art. 179–182 [aufgehoben]

6. Die Rekurskommission (Rekurskammer)

Art. 183 Grundlagen

¹Die Rekurskommission entscheidet

- a) über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,
- b) über Beschwerden in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.

²Ein Reglement der Synode regelt ihre Stellung und ihre Befugnisse.

Kirche Kanton Jura

Die Kirchenverfassung und eine Verordnung der Kirchenversammlung regeln Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Rekurskammer.

7. Die Verwaltung der Kirche

Art. 184 Zuordnung

[aufgehoben]

Kirche Kanton Jura

¹ Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Organisation der Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

² Die Kirchenversammlung kann hierfür Mitarbeiterstellen schaffen.

Art. 185 Aufgaben, Gliederung

[aufgehoben]

Kirche Kanton Jura

¹ Das Kirchensekretariat steht im Dienst der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Es steht in erster Linie dem Kirchenrat zur Verfügung und untersteht der Aufsicht von dessen Präsidenten

² Der Kirchenrat kann in einem Reglement die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Kirchensekretariates festhalten.

8. Die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirche

Art. 186 Planung

Der Synodalrat und die zuständigen Mitarbeiter der Zentralen Dienste planen den Finanzhaushalt des Synodalverbandes weitsichtig.

Kirche Kanton Jura

Der Kirchenrat und der Finanzverwalter planen den Finanzhaushalt der Kirche weitsichtig.

Art. 187 Finanzkommission

¹ Für jede Legislaturperiode wählt die Synode aus ihrer Mitte eine Finanzkommission.

² Die Finanzkommission überprüft die finanziellen Konsequenzen von Geschäften der Synode und nimmt die parlamentarische Finanzaufsicht wahr. Sie hat Geschäftsprüfungsfunktion. Die Bestimmungen von Art. 177a über die Geschäftsprüfungskommission gelten sinngemäss.

³ Im Einzelnen nimmt sie die Aufgaben wahr, die ihr durch die Geschäftsordnung der Synode zugewiesen werden.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenversammlung wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode aus ihrer Mitte eine Finanzkommission.

² Die Finanzkommission prüft die Finanzverwaltung und nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsordnung der Kirchenversammlung zuweist.

Art. 188 Beiträge an den Synodalverband

[aufgehoben]

Kirche Kanton Jura

Die Evangelisch-reformierte Kirche von Republik und Kanton Jura leistet Beiträge an den Synodalverband im Rahmen von dessen Voranschlag und aufgrund vorgängiger Einigung der zuständigen Organe der Verbandskirchen.

Art. 189 Verwendung der Mittel

¹ Die Mittel der Kirche dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie

- a) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche,
- b) gesamtkirchliche Dienste und Institutionen,
- c) Unterstützung kirchlicher und weiterer gemeinnütziger Werke inner-

- halb und ausserhalb des Kirchengebietes,
- d) Unterstützung der Kirchgemeinden und Bezirke,
 - e) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften,
 - f) Äufnung der Fonds.

² Die Synode erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Mittel der Kirchenkasse dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie

- a) die Besoldung der Pfarrer,
- b) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche,
- c) gesamtkirchliche Ämter und Institutionen,
- d) Unterstützung kirchlicher Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes,
- e) Unterstützung der Kirchgemeinden,
- f) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften,
- g) Äufnung der Fonds.

² Beiträge, die an Kirchgemeinden ausgerichtet werden, bewilligt die Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages oder entnimmt sie den für besondere Zwecke geschaffenen Fonds.

³ Die Kirchenversammlung erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.

Art. 190 Zentralkasse / Kirchenkasse

¹ Die zuständige Stelle der Zentralen Dienste verwaltet unter der Aufsicht des Synodalrates die ihr zufließenden Mittel. Dazu zählen die Beiträge der bernischen und solothurnischen Kirchgemeinden sowie der Jura-Kirche, die staatlichen Beiträge, die Kollekten und allfällige weitere Einnahmen und Zuwendungen.

² Sie verwaltet das Vermögen des Synodalverbandes, einschliesslich der von der Synode geschaffenen Fonds und Rücklagen, und die dem Synodalverband gehörenden Liegenschaften.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenkasse verwaltet unter Aufsicht des Kirchenrates die ihr gemäss Art. 41 der Kirchenverfassung zufließenden Mittel.

² Sie verwaltet das gesamtkirchliche Vermögen, einschliesslich der von der Kirchenversammlung geschaffenen Fonds und Rücklagen, und die der Kirche gehörenden Liegenschaften.

Art. 191 Rechnungsprüfung

¹ Die Synode ist dafür besorgt, dass die Jahresrechnung finanztechnisch fachgerecht überprüft wird. Sie kann zu diesem Zweck eine externe Revisionsstelle beauftragen.

² Die Revisionsstelle hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Synode.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Kirchenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission mit zwei Revisoren und zwei Stellvertretern.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung der Kirchenkasse zuhanden der Kirchenversammlung, die sie genehmigt.

Art. 192 Finanzausgleich

¹ Unter den Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich. Grundlage bildet ein Dekret des Grossen Rates.

² Die Synode regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

³ Der Finanzausgleich wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste geführt. Seine Mittel sind getrennt vom übrigen Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern zu verwalten.

Kirche Kanton Jura

Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Jura besteht ein Finanzausgleich, über den die Kirchenversammlung eine Verordnung erlässt.

Art. 192 Solothurn: Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn.

9. Voraussetzungen für den Dienst in der Kirche**Art. 193 Grundsatz**

¹ Voraussetzungen für die Übernahme eines Dienstes sind die persönliche Eignung und eine Ausbildung, welche die Mitarbeiterin befähigt, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

² Die Kirche ist mitverantwortlich für die Ausbildung und die Weiterbildung aller kirchlichen Mitarbeiter.

³ Sie arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Bern und mit anderen Ausbildungsstätten zusammen und schafft und unterhält wo

nötig eigene Schulungsmöglichkeiten für kirchliche Mitarbeiterinnen.

Art. 194 Ausbildung: Pfarrer

¹ Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für den Kirchendienst sind im universitären, staatlichen und kirchlichen Recht geordnet. Die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, kann mit der Universität und dem Kanton Bern diesbezügliche Vereinbarungen abschliessen.

² Die Kirche, vertreten durch den Synodalrat, kann mit den zuständigen Organen schweizerischer Ausbildungsstellen Vereinbarungen abschliessen.

³ Jede Kandidatin hat ein Lernvikariat zu bestehen. Über die Zulassungsbedingungen, die Inhalte, den Vollzug und sein Bestehen gelten die näheren Bestimmungen des Synodalrates, die dieser im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät und der Prüfungskommission erlässt.

⁴ Bezüglich der erforderlichen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Pfarrberufes genehmigt die Synode im Rhythmus von acht Jahren ein Leitbild.

Kirche Kanton Jura

Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für den Kirchendienst sind in der Konvention vom 20. Oktober 1980 geordnet.

Art. 194a Ausbildung: Katechetinnen

¹ Die Kirche bildet Katechetinnen aus mit dem Ziel, diese zu befähigen, alle Aufgaben der kirchlichen Unterweisung selbständig wahrzunehmen.

² Die Ausbildung setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus, in welchem die Eignung der Person abgeklärt wird.

³ Sie wird mit einem Diplom abgeschlossen. Der Synodalrat setzt eine Prüfungskommission ein.

⁴ Der Synodalrat entscheidet über die Anerkennung von Ausweisen über eine andernorts erworbene Ausbildung.

⁵ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

⁶ Für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 194a Abs. 1 Solothurn: Die Ausbildung der Katechetinnen im kirchlichen Bezirk Solothurn richtet sich nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).

Art. 194b Ausbildung: Sozialdiakone

¹ Die Sozialdiakone erwerben ihre Ausbildung an einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsstätte.

² Für die französischsprachige Schweiz gelten die besonderen Bestimmungen über die Diacres.

³ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er berücksichtigt die Beschlüsse der Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz und der Conférence des Eglises protestantes de la Suisse romande.

Art. 195 Pfarrerinnen: Ordination

¹ Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat unter Berücksichtigung der Leuenberger Konkordie und der durch diese begründeten Kirchengemeinschaft.

² Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.

³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Gewährung der Ordination, ordnet diese an und stellt gegebenenfalls der zuständigen Behörde Antrag auf Aufnahme in den Kirchendienst.

⁴ Wer ordiniert wird, gelobt vor Gott und der Kirche,

- die Frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich zu verkünden und in der Gemeinde die Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und zu allen Menschen zu feiern,
- zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt, und daher alles Unrecht und jede leibliche, geistige und seelische Not und deren Ursachen zu bekämpfen,
- in allem Wirken die Einheit der Kirche in den vielfältigen Formen des Glaubens und Handelns zu fördern, zusammen mit allen Gliedern der Kirche, den Ehrenamtlichen und den anderen Mitarbeitenden am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und Liebe, zum Besten von Kirche und Welt.

⁵ Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.

⁶ Er kann die mit der Ordination verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Pfarrerin in schwer wiegender Weise gegen das Ordinationsgelübde oder die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.

⁷ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Ordination und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Ordinationsfeier sowie den Entzug der mit der Ordination verbundenen Rechte.

Art. 196 Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst

¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern oder den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrer oder Inhaberin einer kirchengemeindeeigenen Pfarrstelle.

² Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, reicht der Kirche ein Gesuch zuhanden der zuständigen Behörde ein. Diese entscheidet aufgrund empfehlender Gutachten des Synodalrates und der Prüfungskommission.

³ Die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes genügt als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen.

⁴ Jede Wahl in eine Stellung gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung der zuständigen Behörde.

⁵ Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, soweit die Kirche für die Regelung zuständig ist.

Art. 197 Französischsprachige Pfarrer

¹ Für die französischsprachigen Pfarrer sind zusätzlich empfehlende Gutachten der jurassischen Kommission für Lernvikariat, Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst notwendig.

² Dieser Kommission gehören an:

- das jurassische Mitglied der Evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern,
- der Vertreter des kirchlichen Bezirks Jura im Synodalrat,
- der Präsident des jurassischen Pfarrvereins,
- ein Laienmitglied des Vorstandes des kirchlichen Bezirks Jura und
- ein Vertreter des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 197a Katechetinnen: Beauftragung

¹ Mit der Beauftragung ermächtigt die Kirche geeignete Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zur Ausübung des Katechetenamtes. Die Kirche bittet für sie um Gottes Segen.

² Wer beauftragt werden möchte, reicht der Kirche ein entsprechendes Gesuch ein.

³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Beauftragung und ordnet diese an.

⁴ Wer beauftragt wird, verpflichtet sich, den Auftrag als Katechet nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Ordnungen der Kirche zu erfüllen.

⁵ Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Kirche. Sie ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.

⁶ Der Synodalrat kann die mit der Beauftragung verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Katechetin in schwer wiegender Weise gegen die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.

⁷ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Beauftragung und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Beauftragungsfeier sowie den Entzug der mit der Beauftragung verbundenen Rechte.

⁸ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden.

Art. 197a Solothurn: Im kirchlichen Bezirk Solothurn richten sich die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Katechetin nach den im Kanton Solothurn geltenden Bestimmungen (Art. 140 Abs. 2).

Art. 197b Sozialdiakone: Beauftragung

¹ Mit der Beauftragung ermächtigt die Kirche geeignete Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zur Ausübung des sozialdiakonischen Amtes. Die Kirche bittet für sie um Gottes Segen.

² Wer beauftragt werden möchte, reicht der Kirche ein entsprechendes Gesuch ein.

³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Beauftragung und ordnet diese an.

⁴ Wer beauftragt wird, verpflichtet sich, den Auftrag als Sozialdiakonin nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Ordnungen der Kirche zu erfüllen.

⁵ Die Beauftragung gilt für das ganze Gebiet der Kirche. Sie ist nicht an eine konkrete Anstellung gebunden.

⁶ Der Synodalrat kann die mit der Beauftragung verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn der Sozialdiakon in schwer wiegender Weise gegen die für ihn geltenden Bestimmungen verstossen hat.

⁷ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Beauftragung und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Beauftragungsfeier sowie den Entzug der mit der Beauftragung verbundenen Rechte.

⁸ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Diacres im französischsprachigen Gebiet der Kirche.

Art. 198 Einsetzung in den kirchlichen Dienst

¹ Die Pfarrerinnen, die Katecheten, die Sozialdiakoninnen und die weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche werden feierlich in den kirchlichen Dienst eingesetzt.

² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über Durchführung und Form der Amtseinsetzung von Pfarrern, Katechetinnen und Sozialdiakonen; für die Einsetzung der übrigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Behördenmitglieder erlässt er Richtlinien.

³ Über diese Kirchenordnung hinaus gehende Bestimmungen der Verbandskirchen bleiben vorbehalten.

Art. 199 Weiterbildung

¹ Die Pfarrerinnen und kirchlichen Mitarbeiter sorgen in Absprache mit ihren Vorgesetzten für ihre Weiterbildung.

² Die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke und die Kirche ermöglichen und unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen.

³ Die Synode erlässt ein Reglement über die Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiter.

Art. 200 Anstellung

¹ Die Organe der Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und der Kirche sind verantwortlich für eine klare Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten.

² Sie regeln schriftlich die Ansprüche auf Besoldung, Berufsauslagen und Freizeit, die Aufgaben und Pflichten, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten und die Eingliederung in die Gesamtheit der Mitarbeiter sowie die

Zulässigkeit oder den Ausschluss kirchlicher oder anderer Nebenbeschäftigungen.

³ Teilzeitbeschäftigungen kommen in Frage, wo die Aufteilung der Aufgaben rechtlich möglich und sachlich sinnvoll ist und die Verantwortungen durch die Schaffung von Teilzeitstellen klar geregelt werden können.

Art. 201 Schweigepflicht

¹ Wer in der Kirche einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm oder ihr aufgrund dieses Dienstes anvertraut werden.

² In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.

³ Vorbehalten bleiben die staatlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht von Beamten, öffentlichrechtlich Angestellten und Angehörigen bestimmter Berufsgattungen sowie über das Recht zur Zeugnisverweigerung.

Art. 202 Besondere Stellen

Kirchliche Mitarbeiter wie Regionalpfarrerinnen, Personen in einem Spezialpfarramt und andere, deren Stellen durch staatliche Gesetze oder Konventionsrecht geordnet sind, unterstehen in ihrer kirchlichen Tätigkeit dieser Kirchenordnung.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 203 Inkrafttreten

¹ Diese Kirchenordnung und spätere Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

³ Die Bestimmungen von Art. 172 Abs. 2 finden Anwendung auf die Mitglieder des Synodalrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenordnung im Amt sind.

Art. 203a Inkrafttreten der Unterweisungsartikel

¹ Von den am 16. Juni 1993 revidierten Unterweisungsartikeln treten die folgenden Bestimmungen nach Ablauf der Referendumsfrist sofort in Kraft: die Art. 56-58 und 62-70. Gleichzeitig treten die Art. 56, 57, 58 Abs. 1-3 sowie die Art. 62-70 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 ausser Kraft.

² Am 1. August 1999 treten mit Wirkung für das gesamte Gebiet des Sy-

nodalverbandes die revidierten Art. 59-61 in Kraft.

³ Spätestens am 1. August 2005 treten die Art. 59-61 der Kirchenordnung vom 11. September 1990 ausser Kraft.

⁴ Für Kirchgemeinden, die ihr Unterweisungskonzept vor dem Inkrafttreten gemäss Absatz 2 anpassen, sind sämtliche revidierte Artikel ab dem von der jeweiligen Kirchgemeinde bestimmten Zeitpunkt wirksam.

Art. 203b Inkrafttreten der Artikel betreffend die Evaluation

Die Änderungen der Kirchenordnung betreffend der Evaluation der Reorganisation treten am 1. April 2003 in Kraft, mit Ausnahme der Art. 166 Abs. 1, Art. 168 Abs. 4 (bzw. Abs. 2), 168 Abs. 7, Art. 176 Abs. 2 und Art. 176 Abs. 5, die sofort in Kraft treten.

Art. 203c Inkrafttreten der Reduktion der Zahl der Mitglieder des Synodalrates

Art. 171 Abs. 1 tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Art. 203d Inkrafttreten der Änderungen vom 24. Mai 2011

¹ Der Synodalrat setzt die Änderungen vom 24. Mai 2011 der Kirchenordnung in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Beauftragung der Katecheten und Sozialdiakoninnen und deren Wirkungen gelten ab diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt der Abs. 3 und 4.

³ Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 24. Mai 2011 über ein Diplom als Katechet verfügen oder von der Kirche als wählbare Sozial-Diakonische Mitarbeiterin anerkannt sind, gelten ab dem Inkrafttreten dieser Änderungen vorläufig als Katechetinnen oder Sozialdiakone im Sinn dieser Kirchenordnung. Sie können sich nach Art. 197a oder 197b beauftragen lassen. Verzichten sie auf diese Beauftragung können sie das Katechetenamt oder das sozialdiakonische Amt längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen vom 24. Mai 2011 weiter ausüben.

⁴ Nach bisherigen Recht ordinierte Sozial-Diakonische Mitarbeiter gelten als beauftragte Sozialdiakone im Sinn dieser Kirchenordnung.

Art. 203e Inkrafttreten der Regelung über die Bezirksreform

Das Inkrafttreten dieser Bestimmungen erfolgt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Bezirksreglements.

Art. 204 Aufhebung und Anpassung bisheriger Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenordnung wird die Kirchenordnung

vom 28. Januar 1953 ausser Kraft gesetzt.

² Die zuständigen Organe überprüfen ihre Erlasse auf ihre Übereinstimmung mit dieser Kirchenordnung und nehmen soweit nötig die Anpassungen vor.

³ Der Synodalrat kann Erlasse der Synode, die zum Wortlaut dieser Kirchenordnung im Widerspruch stehen, auf dem Verordnungsweg provisorisch abändern, muss jedoch der Synode innert zwei Jahren vom Inkrafttreten dieser Kirchenordnung an entsprechende Vorlagen unterbreiten.

Bern, 11. September 1990

NAMENS DER SYNODE
Der Präsident: *Willy Lempen*
Der Sekretär: *Martin Bürgi*

Änderungen der Kirchenordnung seit ihrer Beschlussfassung 1990

a) Änderungen durch Beschluss der Synode

- Synodebeschluss vom 16. Juni 1993:
Die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation
Änderung von Art. 56-70 und Art. 203a.
- Synodebeschluss vom 14. Juni 1995:
Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
Änderung von Art. 128 und 129,
terminologische Anpassungen bei weiteren Artikeln.
- Synodebeschluss vom 14. Juni 1995:
Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten
Änderung von Art. 8, als Folge der Änderung der Kirchenverfassung.
- Synodebeschluss vom 14. Juni 1995:
Finanzkompetenzen des Synodalrates
Änderung von Art. 176, als Folge der Änderung der Kirchenverfassung.
- Synodebeschluss vom 3. Juni 1998:
Gesamtkirchliche Strukturen
Änderungen insbesondere in den Abschnitten „Die gesamtkirchlichen Ämter“
(ab Art. 178) und „Die Verwaltung der Kirche“ (ab Art. 184). Im einzelnen Än-
derung oder Streichung von Art. 76, 166, 168, 175-178, 184-186, 190, 192.
- Synodebeschluss vom 8. Juni 1999:
Die kirchlichen Bezirke
Änderung von Art. 147-150.
- Synodebeschluss vom 8. Juni 1999:
Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission, Rechnungsrevision
Änderung von Art. 167, 187 und 191. Neuer Art. 177a.
- Synodebeschluss vom 9. Juni 1999:
Feiern mit Menschen in besonderen Lebenslagen
Änderung von Art. 23 und 79.
- Synodebeschluss vom 30. Mai 2000:
Gesamtkirchliches Rekurswesen
Änderung von Art. 175 und 183.
- Synodebeschluss vom 30. Mai 2001:
Evaluation der Reorganisation
Änderung von Art. 166, 168, 171, 172, 176, 178, 190, 192. Neuer Art. 203b.
- Synodebeschluss vom 5. Dezember 2001:
Ausbildung zum Pfarramt, Lernvikariat
Änderung von Art. 194.

- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Die Kirchgemeinden, redaktionelle Bereinigung
Diverse Anpassungen als Folge der neuen Gemeindegesetzgebung des Kantons Bern (Gemeindegesetz vom 16. März 1998).
Änderung von Art. 88, 92, 102, 104, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 127, 129, 131, 144, 145, 196 und 201, Ersetzen der Bezeichnung Kassier bzw. Kassierin durch Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin.
- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Vermehrte Autonomie der Bezirkssynode Solothurn
Änderung des „Hinweis Solothurn“ sowie von Art. 57-61, 65, 132, 147 und 161. Einfügung von Art. 150a.
- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Von der KEM zur mission 21
Änderung von Art. 154 Abs. 3.
- Synodebeschluss vom 4. Dezember 2002:
Sozial-Diakonie
Ersetzen der Bezeichnung Gemeindeglieder durch Sozial-Diakonischer Mitarbeiter bzw. Sozial-Diakonische Mitarbeiterin. Änderung von Art. 134, 137 und 139, u.a. betr. Diakonatskapitel und Ordination der Sozial-Diakonischen Mitarbeiter.
- Synodebeschluss vom 2. Dezember 2003:
"Die feiernde Gemeinde"
Insbesondere Gottesdienst, Voraussetzungen für Patenschaft und Trauungen, Segnungshandlungen, Durchführung von Trauungen, Gebührenempfehlungen bei Konfessionslosigkeit, Abdankungen.
Änderung von Art. 20, 28, 37, 44-47, 49, 52, 54 und 62, eingefügt wurde Art. 37a.
- Synodebeschluss vom 9. Juni 2004:
Regionale Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen
Einfügung von Art. 80a.
- Synodebeschluss vom 8. Dezember 2004:
Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer
Änderung von Art. 194.
- Synodebeschluss vom 7. Juni 2005:
Mission 21 und Département missionnaire
Änderung von Art. 154 Abs. 3.
- Synodebeschluss vom 7. Juni 2005:
Organe der Kirchgemeinden; Bereinigung (sog. Spaltenharmonisierung)
Änderung von Art. 102, Bereinigung in den Art. 165-192, Aufhebung von Art. 179 und 188, soweit den Synodalverband betreffend.
- Synodebeschluss vom 30. November 2005:
Ordination der Katechetinnen und Katecheten
Änderung von Art. 138 Abs. 4 und 5.

- Synodebeschluss vom 2. Dezember 2008:
Rechtsweggarantie
Änderung von Art. 66 und Art. 183.
 - Synodebeschluss vom 25. Mai 2010:
Kirche, Judentum und andere Religionen
Änderung von Art. 17, Art. 54, Art. 82a (neu), Art. 96, Art. 154, Art. 154a (neu), Art. 157.
Inkrafttreten: 10. November 2010
 - Synodebeschluss vom 24. Mai 2011:
Kirche, Amt, Ordination, Beauftragung und Kirchenleitung
Änderungen in einem Hinweis und in 65 Artikeln (Hinweis vor Art. 1 "Diese Kirchenordnung gilt für Männer und Frauen", Art. 25, 34, 42, 53, 57, 70, 76, 77, 80, 81, 91, 100-104, 110, 111, 112, 113, 117, 118, 121-123, 125-130, 134-145, 145a-145c, 145f-145k, 153, 175, 193, 194, 194a, 194b, 195-197, 197a, 197b, 198, 199, 202). Weitere Artikel zwar unverändert, jedoch im Zuge der Teilrevision umplatziert.
Inkrafttreten: 1. Juli 2012.
 - Synodebeschluss vom 25. Mai 2011:
Bezirksreform
Änderung von Art. 147-149.
Inkrafttreten: 1. Januar 2012.
 - Synodebeschluss vom 6. Dezember 2011:
Publikation von Taufen und Kasualien; Kontaktgremium Synodalarat/Bezirkssynode Solothurn; Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer; Notfallseelsorge
Änderung von Art. 13a (neu), 150, 151a [ehedem 132] und 158
Inkrafttreten: 1. Juli 2012.
 - Synodebeschluss vom 20. Mai 2014:
Diakonatskapitel
Aufhebung von Art. 145, Änderung von Art. 145a
Inkrafttreten 1. Januar 2015.
- b) Änderungen durch Beschluss der jurassischen Kirchenversammlung
- Beschluss der Kirchenversammlung vom 13. September 1997:
Die gesamtkirchlichen Ämter
Gestrichen wurden die Jura-Spalten der Art. 178-182.
- c) Änderungen durch Beschluss des Synodalarates
- Beschluss des Synodalarates vom 12. Januar 1994:
Kirchgemeinde Laufen
Geändert wurde Art. 150 Abs. 2.
Diese Bestimmung wurde wegen dem Wechsel der Kirchgemeinde Laufen zum Kanton Basel-Landschaft gegenstandslos.

- Beschluss des Synodalrates vom 14. August 1996:
Verbot der Zweckentfremdung
Gestrichen wurde Art. 95, Spalte Bern.
Diese Bestimmung wurde infolge Teilrevision des Kirchengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1996 gegenstandslos.
- Beschluss des Synodalrates vom 14. August 1996:
Hilfspfarramt
Gestrichen wurde Art. 130.
Diese Bestimmung wurde infolge Teilrevision des Kirchengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1996 gegenstandslos.
- Beschluss des Synodalrates vom 14. August 1996:
Gemeindezulagen
Gestrichen wurde Art. 126 Abs. 3.
Diese Bestimmung wurde mit Abschaffung der Gemeindezulagen durch den kantonal-bernischen Gesetzgeber gegenstandslos.

d) Änderungen gestützt auf Art. 11 des Publikationsreglements

- „Kirche im Kanton Solothurn“ ersetzt durch „Kirche Kanton Solothurn“ in Art. 150a und Art. 192, infolge neuer Kirchenverfassung der Kirche Kanton Solothurn (Änderung per 12. Juli 2005).
- "Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät" an diversen Stellen ersetzt durch "Theologische Fakultät", infolge Umbenennung der Fakultät (Änderung per 12. Dezember 2007).
- Art. 150: "die französischsprachigen Kirchgemeinden von Biel" geändert in "die französischsprachige Kirchgemeinde Biel" als Folge des Zusammenschlusses der drei französischsprachigen Kirchgemeinden zur "Paroisse française de Bienne" (per 1. Januar 2009).
- Art. 150a: "Derendingen" ersetzt durch "Wasseramt" als Folge der Umbenennung dieser Kirchgemeinde 2008.
- Art. 75 Abs. 1: Zeitschrift "saemann" durch Zeitschrift "reformiert." ersetzt (Wechsel der Bezeichnung dieser Publikation).
- Art. 132 Abs. 1: Streichen von "gemäss Verordnung des Regierungsrates" wegen Aufhebung dieser Verordnung per 31. Dezember 2009.
- Art. 17 Abs. 1: Vereinigung des Reformierten Weltbundes mit dem Reformierten Ökumenischen Rat zur "Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen" (Änderung per Juni 2010).

Sachregister

Die Ziffern verweisen auf die Artikel. B heisst „Fassung Bern“ und J „Fassung Jura“. Aus mehreren Wörtern zusammengesetzte Begriffe sind in der Regel unter dem massgebenden Substantiv eingeordnet (z.B. Bezirk, kirchlicher). Hauptfundstellen sind fett gedruckt.

A

Abdankungsraum 54

Abendgebete 23

Abendmahl, Abendmahlsgottesdienst 19, 26, **38 ff.**, 61, 64, 124

Abgaben (Zentralabgaben) 87
s. auch Beiträge

Abschlussjahr der Unterweisung 59 f.

Agglomeration 151

Alleinerziehende 79

Alleinstehende 79

Amt 103, 110, 145g ff.

- Katechetisches s. Katechet/in
- Pfarramt s. dort
- Sozialdiakonisches, s. Sozialdiakon/in

Ämter und Dienste der Kirchgemeinde 103, 123 ff., 145g, 145h

Amtsdauer 129 f. J, 172

Amtseinsetzung 198

- der Katechet/innen 138, 140
- des Kirchgemeinderates 112
- der Pfarrer/innen 130
- der Sozialdiakon/innen 143, 145a

s. auch Einführung

Anerkennung

- von Ausweisen, 194a
- von Ordinationen 195
- einer Taufe 35
- einer Trauung 47
- von Unterweisungen 65

Angehörige 79

- der Armee 158
- der Verstorbenen 52, 54

Anlässe in der Kirche 32, 96

Anstellung 115, 135, 137, 142, **200**

Antragsrecht

- bei Sitzungen des Kirchgemeinderates 120 J, 121, 145k

Arbeiten, administrative 102, 121

Arbeits(platz), Beruf 81, 155

Armeeseelsorge 158

Arrondissement jurassien **150**, 169

Aufbewahrung

- der Register 13
- der Abendmahlsgeräte 43

Aufenthalter 78

Auffahrt 22

Aufnahme

- in den Bund 33
- in die Kirche 6 f., 67
- in den Kirchendienst 135, 195, **196**, 197

Aufsicht

- der Finanzkommission 187
- der Geschäftsprüfungskommission 177a
- des Kantons 87 B, 146 B
- des Kirchenrates 87 J, 120 J, 146 J, 185 J, 190 J
- des Kirchgemeinderates 57, 110, 113
- des Synodalrates 170, **175**, 190
- der Synode (Oberaufsicht) 167

Aufteilung von Pfarrstellen 128

Auftrag

- der Kirche 152 ff.
- der (Kirch)Gemeinde 55, 75 f.
- des Kirchgemeinderates 110
- der Katechet/innen 136
- der Pfarrer/innen 124 f.
- der Sozialdiakoninnen 141

s. auch Beauftragung

Ausbildung 145b, 163, 193 f., 194a, 194b

Ausbildungsstätten 139, 175, 193, 194b

Ausgetretene 52, 78

Ausländer 22, 83, 155

Austeilung (Abendmahl) 42 f.

Austritt aus der Kirche 9 ff.

B

Beauftragung 136 f., 142, 197a ff., 203d

Behinderte

- beim Abendmahl 40
- im Gebäude 98, 145e
- bei Seelsorge und Diakonie 79
- bei der Unterweisung 68

Behörde

- der Einwohnergemeinde 83, 111
- staatliche 158, 175, 195 f.

Beihilfe (finanzielle) 81, 93, 97

Beiträge

- an kirchgemeindeeigene Pfarrstellen 127
- Kirchgemeindebeiträge 94, 189 J, 190 B
- an den Synodalverband 188

Bekenntnis 56

- bekenntnislos 48

Benützung der Kirche

s. Kirchenbenützung

Berufung, Ruf 18, 76, 195

Beschwerde 183

- KUW und Konfirmation 65 f.

Besoldung 137, 142, 177, 189 J, **200**

Bestattung(swesen) 13, 26, **52 ff.**

Bestattungsbehörde 53

Betagte, Alte 40, 79, 81, 155

Bevölkerung 81, 140, 175

Bewegungen, Gruppierungen 23, 96, 102, 106

Bezirk, kirchlicher **147 ff.**, 168

- besondere Tätigkeiten 91, 175, 199
- Jura **150**, 168, 169 J, 171, 197
- Solothurn 2, 3, 57, 140, 147, **150a**, 171, 192
- Verhältnis zu Kirchgemeinden **15**, 69, 94, 114, 153, 169

Bibel, Heilige Schrift 25, 56, 72

Bibelverbreitung 22

Bild- und Tonaufnahmen 31

Buchführung, Buchhaltung 93, 122

C

CER 194b

Charta Oecumenica 154

Chor s. Kirchenchor

Chorleiter/in 145d

Christenheit, weltweite 14, 22, 82, 152, 154

D

Dank-, Buss- und Bettag 22

Datenschutz 13a, 145k

Denkmalpflege 97 B

Département missionnaire 157

Diacres 145a, 194b

Diakonatsrat 194b

Diakonie **77 ff.** (mit Hinweis), 102, 141, 158

Diaspora 82, 163

Dienst, Dienste **103**, 160, 201

- ehrenamtlicher 201
- am Evangelium 1
- der Kirchenleitung 170
- gesamtkirchlicher 76, 168, 175 f., 178 ff., 189
- als Pfarrer/in 195, 196, 198
- solidarischer 18, 76
- Zentrale Dienste 186, 190, 192

Dienstanweisung Pfarrer/in 124

Dispens 4, 164

Dispensierung 132, 139, 144

Disziplinarwesen 118, 175

E

Ehe 44, 46, 79, 155

- bekenntnisverschiedene **47**, 80
- religionsverschiedene **48**, 51, 80

Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen **80a**

Eheleute 44, 46 ff.

Ehepartner/in

- Pfarramt 131

Eheschein 45

Einführung

- bei Aufnahme in die Kirche 7
- in den christlichen Glauben 37
- in das Gemeindeleben 56

Einsetzung

- in den kirchlichen Dienst 198
- als Kirchgemeinderat 110

Einsicht in die Rechnung 87

Eintritt 12, 67,

s. auch Aufnahme

Einwohnergemeinde 54, 83, 97 J, 115

Einwohnerkontrolle 115

Eltern

- Abendmahl 41
- christliche Erziehung 56, 80
- Kircheng Zugehörigkeit der Kinder 12
- Publikationen 13a
- Taufe 36 f.
- Unterweisung 56

Elternarbeit, Elternbildung 69

Entwicklungszusammenarbeit 84, 157

Erdbestattung 52

Erwachsenenbildung 69, 72, 102, 124, 145f

Erwachsenentaufe 35 f., 67

Erziehung, christliche 37, 56, 80

Ethik 72

Evangelisation 69, 74

Evangelium 1, 69, 155
s. auch Verkündigung

F

Fakultät, Theologische 69, 175, 193, 194

Familie 79, 155

- Taufe im Familienkreis 34

Familienbüchlein 45

Familiengottesdienst 26

Ferien 133 f.

Fernstehende 74

Festtage (hohe) 20, 22, 39

Festtagsgottesdienst s. Gottesdienst

Filialgottesdienst 21

Finanzabteilung 186, 190

Finanzausgleich 90, 94, 192

Finanzhaushalt

- der Kirche 87, 176, 186 ff.
- der Kirchgemeinde 84, 86 ff., 116 f.

Finanzkommission 187

Finanzverwalter/in 86, 120, 122

- Kirche Jura 186 J

Finanzverwaltung s. Finanzhaushalt

Flüchtlinge 22, 78, 83, 156

Fonds 189 f.

Fort- und Weiterbildung s. Weiterbildung

Fotografieren 31

Frauen und Männer (Vertretung) 106,

149, 166

Freiburg s. Kirchgemeinde u. Übereinkunft

Freisonntag 133 f.

Freizeit 133, 155, 200

Friede 20, 38, 84, 154a, 158, 160

- konfessioneller, religiöser 96

Friedhofswesen 115

Fürbitte 19, 26

- persönliche 28

Fürsorge, Fürsorgetätigkeit 92

Fürsorgestellen 83

G

Gaben 81, 92 f.

Gebäude der Kirchgemeinde s.

Kirchgebäude und Raum, kirchlicher

Gebet 19, 26

- am Grab 54

Gebührenrichtlinien 45, 52

Gefängnis 23, 158

Geläute 19, 115

Gemeinde 28, 55 f., 62

- hörende, versammelte 25, 27, 34, 52

- Jesu Christi 33, 38, 47 62

Gemeindeaufbau 1, 18, 73, 101, 123, 145b

Gemeindeblatt 75, 112, s. auch 13a

Gemeindegeseang 19, 30, 73, 145d

Gemeindeglieder 18 f., 28, 100

- junge 56

- Mitarbeit 24 f., 40, 42, 81, 100, 102

- solidarischer Dienst 76 f.

- Unterweisung 56

Gemeindeleben, s. Leben (der Gemeinde)

Gemeindeleitung 100, 104, 110, 123

Gemeindefmitarbeiter/in 120, 145b

- Eignung und Ausbildung 145f

- Einsetzung 145c, 198

- Gemeindeaufbau 101

- Leitung der Kirchgemeinde 110

- Seelsorge und Diakonie 77 ff., 91

- solidarischer Dienst 76 f.

- Stellung zum Kirchgemeinderat

- Mitsprache 145i

- Weiterbildung 113

Gemeindeorganisation, ausserordentl. (SO) 108

Gemeindeverbände 146, 150a, 151

Gemeindeverbindungen 146

Gemeinschaft

- (als christliche Gruppierung) 23, 50, 54, 74, 80, **82**, 96, 146, 151, 154
- mit Jesus Christus 38, 62
- als Zusammengehörigkeit 18 f., 38, 73, 77, 101, 155

Gerechtigkeit s. Recht

Gesamtheit der Stimmberechtigten 106, 108, 109

Gesamtkirchgemeinde 108 B, **146**

Gesangbuch 26, 168

Geschäftsprüfungskommission 177a

Geschiedene 79

Gewänder, liturgische 29

Gewissenskonflikt 50, 132, 139, 144

Glaube, christlicher 7, 18, 33, 37, 47, 48, 55 f., 72

Glaubens- u. Gewissensfreiheit 157

Gleichgeschlechtliche 79

Glockengeläute 19, 115

Gotte und Götti 37

Gottesdienst 7, **19 f.**, 39 f., 67, 102, 155

- in abgelegenen Gemeindeteilen 21
 - ausfallen lassen 20
 - ausserhalb der kirchlichen Gebäude 23, 49
 - unter benachbarten Kirchgemeinden 20
 - Leitung, Liturgie 24, 26
 - ökumenische 23, 32, 47
 - während der Unterweisung 56, 60 f.
- Gruppierungen** s. Bewegungen

H

Hausbesuche 81, 102

Haushalt s. Finanzhaushalt

Hauskreis 102

Hauswart/in 145e

Heim 23, 40, 81, 158

Heimbewohner/in 54

Hilfe

- diakonische 77, 78, 81
- erste 145e
- zwischenkirchliche 82

Hilfswerke s. Werke

Hörbehinderte 98

I

Information 75, **109**, 157, **159**

- innerkirchliche 175
- unter Synodalen 169

Installation, Installator/in 130, 198

Institutionen, gemeinnützige 83, 156, 158

Interpretenrechte 31

Interreligiöser Dialog 82a, 154a

Islam 154a

J

Jahresrechnung 176, 191

Jahreswechsel 22

Jahrzehntbericht 174

Judentum 154a

Jugendarbeit **71**, 124, 136, 145 f.

Jugendliche 12, 43, 56, 69

- mit einer geistigen Behinderung 68

Jura

- Kanton 170 J
- Kirche s. dort
- Regionalpfarramt 151a

Jurakonvention s. Konvention

K

Kandidat/in der Theologie 25, 194 f.

Kantor/in 145d

Karfreitag 22

Kasualien s. unter Taufe usw.

Kasualienpublikation 13a

Katechese 56 ff.

s. auch Unterweisung

Katechet/in 25, 57, **136 ff.**, 145 f.

Kinder 69

- und Abendmahl 41, 43
- mit einer geistigen Behinderung 68
- und Sonntagschule 70
- Taufe 35, 56
- Unterweisung 56, 68

Kirche **152 ff.**

- andere Kirchen 23, 26, 35, 47, 50, 54, 74, **82**, 96, 146, 151, 154, 163
- Auftrag, Aufgaben 153 ff.
- christliche 33, 72
- Evangelisch-reformierte 5 ff., 22 f., 193, 195, 198

- des Kantons Bern 2, 16, 161
- Kanton Solothurn 150a, 192
- Jura 2 ff., 161 f., 167, 171, 184
- Verbandskirchen 1, 3, 94, 164
- weltweite 56, 124, 154
- Kirchenaustritt** s. Austritt
- Kirchenbenützung 32**
- für Bestattungsfeiern 54
- durch andere 23, 96
- Kirchenbund, Schweiz.-Evang.** 17, 154, 163, 168, 175, 176
- Kirchenchor** 30, 73
- Kirchendienst, Dienst in der Kirche 193 ff.**
- Kirchengebäude, Liegenschaften** 85, 95 ff., 189 f.
- s. auch Kirchenbenützung u. Raum, kirchlicher
- Kirchengesetz BE** 129
- Kirchengüter** 92 J
- Kirchenjahr** 22, 30
- Kirchenkreis** 107
- Kirchenleitung** 170
- Kirchenmusik** 19, 30, 69, 73, 145d
- Kirchenmusiker/in** 24, 30, 145d
- Kirchenrat Grosser** 106
- Kirchenrat Jura** 4, 170 ff. J
- Kirchenraum** s. Raum, kirchlicher
- Kirchenregister**, s. Register
- Kirchensonntag** 22
- Kirchensteuern** 11 B, 90
- Kirchensynode** s. Synode
- Kirchenversammlung 3**
- Organisation 166 f. J
- Tätigkeit 93 f., 168 f., 173 ff., 177 ff., 183 f., 187, 189, 191 (alle J)
- Kirchenzugehörigkeit 5**
- Kirchengemeinde** 14 f., 36, 49, 56 f., 152, 189
- andere Landeskirchen 146, 151
- Aufbau und Organisation 100 ff.,
- Auftrag, Aufgaben 18, 37, 69, 75, 79, 82 ff., 152, 199
- der Bezirkssynode Solothurn 3, 61, 94, 150a, 171 B, 192
- französischsprachige 75, 150, 168, 171
- freiburgisch-bernische 2, 3, 140
- grosse 107, 146
- der Kirche des Kantons Jura 4, 16 J, 150
- kirchgemeindeeigene Pfarrstelle 127 f. B, 196 B
- Leitung 104, 110
- Organe 106
- Pfarrstelle 126 ff. B
- Region 151, 151a
- Kirchgemeindeblatt** 75, 112, s. auch 13a
- Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen** s. Pfarrstellen
- Kirchgemeindegeld** 99
- Kirchgemeindevorsatz** s. Kirchgemeindevorsatz
- Kirchgemeinderat** 5, 7, 10, 13, 20 f., 23 f., 29 f., 32, 34, 42 f., 49 f., 53 f., 57, 59, 70, 76 f. 81, 91, 93, 96 f.
- Aufsichtstätigkeit 57, 113
- Dispenserteilung bei Gewissenskonflikt 132, 139, 144
- Eignung, Teilnahme am kirchlichen Leben 111
- Einsetzung 112
- Finanzplanung 86
- Information und Meinungsbildung 109
- Mandatsverlust 118
- Organisation 116, 119
- Sitzungen 117, 121, 122, 145k
- Verhalten, Verantwortlichkeit 118
- Vorschlag und Rechnung 88
- Wahlen, Wahlvorschläge 111
- Weiterbildung, eigene 117
- Zusammenarbeit 83
- Kirchgemeindevorsatz** 90, 105, 107, 108, 116, 120 J
- Kirchgemeindeversammlung** 93 J, 108, 109, 127, 189
- Kleidung, liturgische** 29
- Kollekte** 19, 27, 81, 91, 93
- gesamtkirchliche 176, 190
- Kommission**
- jurassische für Lernvikariat etc. 197
- des kirchlichen Bezirks 149
- ständige 106, 166
- des Synodalrates 176
- der Synode bzw. Kirchenversammlung 177, 177a

Konferenz, gesamtkirchliche 175
Konferenz Europäischer Kirchen 17
Konfession 37, 47, 80
Konfessionslose, Nichtmitglieder
 45, 52, 78
Konfirmandenunterricht
 s. Abschlussjahr der Unterweisung
Konfirmation 13, **62 ff.**, 68,
 - Aufschub 66
Konfirmationsgottesdienst 62, 64 f.
Kontaktgremium SO 150a
Konflikte 66, 113, 175
Konsekration s. Ordination
Konvention (Jura) 1, 152, **161 ff.**
Kranke 28, 40, 79
Krankenbesuche 143
Kredit 114, 176
Kremation 13, 52
Kulturgüter 97 J
Kunst, religiöse 75

L

Laien 22, s. auch 102
Landeskirche s. Kirche
Leben 75, 174
 - Ehrfurcht vor dem 85
 - Gemeindeleben 56, 73, 102, 107
 - privates und öffentliches 155
 - Teilnahme am kirchlichen 62, 111
Lebenslage, besondere 23, 28
Legate 92
Legislaturprogramm 174
Lehrkräfte (Schule) 58
Lernvikar/in 25, 194
Lernvikariat 194
Leuenberger Konkordie 17
Lieder 26, **30**, 56, 73, 145
Liegenschaften s. Kirchengebäude
Liegenschaftsverwaltung 97 B, 190
Literatur, christliche 75
Liturgie 25, **26**, 168

M

Männer und Frauen (Vertretung) 106,
 149, 166
Medien (christliche) **75**, 159, 175
Medienarbeit, kirchliche 69, **159**
Menschenrechte 76, 84
Mischehen 47 f., 80

Mission 22, 82, 155, 157
Mission21 157
Mitarbeiter/in 153
 s. auch Gemeindemitarbeiter
 - kirchliche 145f, 163, 193, 198 f., 202
 - der Kirchengemeinde 69, 113, 120-122,
 153, 175, 193, 198 f.
 - der Sonntagschule 70
 - der kirchlichen Unterweisung 57
Mitgliedschaft zur Kirche, Mitglieder
5 ff., 14, 52, 78
Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
 8, 11
Mittel der Kirche 188 J, 189 f.
Mitsprache
 - im Kirchengemeinderat 110, 145i
Mundart im Gottesdienst 25

N

Nachfolge 62
Natur s. Schöpfung
Nebenbeschäftigung 125, 200
Neubauten 98 f.
Nichtgetaufte 56
Nichtstimmberechtigte 109
Nichtzugehörigkeit, Nichtzugehörige
5, 45, 52, 78
Nichtzugehörigkeitserklärung 5 J
Notfallseelsorge 158
Notleidende 76, 79, 156

O

Öffentlichkeit 96, 157 s. auch 83
 - des Gottesdienstes 19
Öffentlichkeitsarbeit 175
Ökumene 14, 17, **82**, **154**, 163
 - ökumenisch 23, 32, 47, 146, 151
ÖRK, Ökum. Rat d. Kirchen 17
Ordination 124, **195**
Ordinationsgelübde 124, 195
Organe 153, 188 J
 - des Bezirks 149
 - der Kirchengemeinde 101, **106**, 175
 - des Synodalverbandes 163, 166
Organisation
 - der Gemeindeverbindungen 146
 - der Kirchengemeinden 3, **105**, 108
 - des kirchlichen Bezirks 148 ff., 168
 - des Synodalverbandes 165

- der Verbandskirchen 3, 165, 184 J
Organist/in 53, 145d
Orgelspiel 30
Orientierungs- und Konsultativkonferenzen 175
Orientierungsversammlung 109
Ostern 22

P

Palmsonntag 22
Pastorationsverträge 20
Paten 37
 s. auch Taufzeugen
Pfarramt 123, 126, 145k, 198
 - Amtseinsetzung (Installation) 130, 198
 - halbzeitliches 128 J, 145 J
 - Leitbild 194
 s. auch unter Pfarrer/in
Pfarrer/in 7, 25, 29 ff., 36, 40, 42, 46 ff., 52 ff., 63, 70, 76 f., 63, 91, 100, 110, 123 ff., 153, 158, 175, 189 J
 - Aufnahme in den Kirchendienst 196 f.
 - Auftrag, Aufgaben **124 f.**
 - Ausbildung 193 f.
 - Dienst (Dienstanw.) 124, 193 ff.
 - Ferien, freie Tage 133
 - französischsprachige 194, **197**
 - Gottesdienst 23, **24**, 29, 125
 - Inhaber kirchgemeindeeigener Pfarrstellen 127 B, 196
 - Leitbild 194
 - Ordination 124, 195
 - rechtliche Stellung 127 B, 129
 - Seelsorge und Diakonie 80 f., 91, 125, 158
 - Stellenbeschrieb 125
 - Stellung zum Kirchgemeinderat 125, 145i, 145k
 - Stellvertretung 134
 - Weiterbildung 199
Pfarrhaus 131
Pfarrstellen 126
 - kirchgemeindeeigene **127 f. B**
Pfingsten 22
Predigt 19, **25**, 26, 124
Predigthelfer/in 25, s. auch 134
Presse 75, 159
Publikation Taufen/Kasualien 13a

R

Rassismus 157
Raum, kirchlicher 32, 69
 - Abdankungen 54
 - Gastrecht 23
 - Gottesdienste oder Veranstaltungen ausserhalb 23, 91
 - Pflege 145e
 - Trauungen 49
Rechnungsprüfung 87 J, 89 B
Recht, Gerechtigkeit 38, 76 f., 84, 156, 158, 160
reformiert. (Zeitschrift) 75
Reformationssonntag 22
Regierungsstatthalter/in 198 B
Region 147, 151
 - regionale Beratungsstellen 80a
Regionalpfarrer/in 134, **151a**, 202
Register, kirchliche 13, 37, 37a
Rekurskammer 166 J, 168 J, **183 J**
Rekurskommission 66, 175, 183
Religionen
 - abrahamitische 154a
 - andere 48, **82a**, 96, 154a
Religionsunterricht 58
Renovation 98, 145f
Revisoren, Revisionsstelle 89, 191
Rödel s. Register, kirchliche
Rollstuhlbenützende 98

S

Schöpfung, Schöpfungsbewahrung 20, 76, 85, 160
Schriftsprache 25
Schule 58, 83, 115, 158
Schweigepflicht s. Seelsorgegeheimnis
Schweiz, französische 150
Seelsorge 52, **77 ff.**, 102, 113, 124 f., 158, 201
Seelsorgegeheimnis 81, 93, 201
Seelsorgerliche Gründe 37, 45, 52, 63
Segen 19, 44, 62
Segnungen 37a
SEK s. Kirchenbund
Sekretär/in 120, **121**
Sigrist/in 42, 53, **145e**
Singkreisleiter/in 145d

Solidarität 22, 27, 38, 83, 154
Solothurn s. Hinweis vor 1, 2, 16, 59
 - Bezirkssynode s. Bezirk
 - Kirche Kanton SO 136, 140, 150a, 192
 - Kontaktgremium 150a
Sonntag 20, 22, 115, 155
Sonntagsschule 41, 59, 69, **70**, 102
Sonntagsgottesdienst s. Gottesdienst
Sozialdiakon/in **141 ff.**, Art. 77, 81, 194b, 197b
Sozial-Diakonische Mitarb. 203d
Spesen (Trauung) 49
Spital 23, 40, 158
Spitalbesuch 81
Staat 97 B, 155, 158, 170 J, 175
Staatsvertrag s. Übereinkunft
Stellenbeschrieb 113, 123, 145h
Stellungnahmen öffentliche 111, 175
Stellvertretung 134
Steuerwesen 115
Stiftung 92
Stimm- und Wahlrecht 8, 13
Stimmberechtigte 88, 108 f.
Stimmregister 13
Strafanstalten 158, s.auch Gefängnis
Studien- und Tagungszentren 69
Suchtkranke 83
Synodale 114, 169
Synodalrat **170 ff.**
 - Aufsicht 175
 - Bezirke 148, 150
 - Kirchgemeinden 4, 13, 22 f., 32, 57, 66, 68, 71, 87 B, 93 B, 127 f. B, 134, 164
 - Pfarrer/innen 50 f., 124 f., 130, 135 B, 175, 195 f.
Synodalverband 1, 8, **16 f.**, 147, **161 ff.**, 195
 - Aufbau und Organisation **165 f.**
Synode 166
 - Erlass von Normen 127 B, 148, 162, 178 f., 192 B, 194, 204
 - Stellung und besondere Tätigkeiten 147, 164, **167 ff.**, 171, 173 f., 191

T

Täufling 36

Tätigkeitsbericht 174
Talar 29
Taufe 19, **33 ff.**, 124
 - bei Aufnahme in die Kirche 7, 67
 - im Familienkreis 34
 - Gestaltung 26
 - Verhältnis zur Konfirmation 63, Segnungen 37a, Unterweisung 56
Taufgespräch 36
Taufregister 13, 37, 37a
Taufschein 37
Taufsonntag 34
Taufunterricht 36
Taufzeugen 34, 36, **37**, 62
Teilnahme am kirchlichen Leben 62, 106
Teilzeitpfarrstelle 128, 145h J
Teilzeitstellen 134, 200
Theologen/innen, nicht-ordinierte 138
Theologische Fakultät 69, 120, 175, 193, 194
Traugespräch 46 ff.
Trauung, kirchliche 13, 26, **44 ff.**

U**Übereinkunft**

- Bern/Freiburg 3
 - Bern/Solothurn 3, 16 B, 94 B, 147, 150a

Umweltschutz 85, 98

Universität 158, 175 B

Unterhalt der Gebäude 97, 145e

Unterricht, kirchlicher 36, 41, 102, 124 f., 136

Unterweisende 56 f., 64

Unterweisung, kirchliche **56 ff.**, 66, 136

- Abschluss 66

- für Menschen mit einer Behinderung 68

- für Erwachsene 67

- im Kanton Solothurn 140

Unterweisungsstufen/Pensen 59 f.

Unterweisungsplan 57 ff.

Urheberrecht 31

Urnenabstimmung 108 f.

Urnenbeisetzung 54

V**Verantwortlichkeit, Verantwortung**

- 28
- der Angestellten 113, 145b, 200
- des Kirchgemeinderates 118
- der Pfarrer/innen 129
- vor Gott 44

Verbindlichkeit (der Unterweisung) 66**Verfolgte** 154**Verhalten**

- der Mitglieder des Kirchgemeinderates 111
- umweltschonendes 85

Verkündigung (des Evangeliums) 19, 22, 25, 30, 38, 44, 55, 69, 73 ff., 101, 155, 158

- Freiheit der 113, 124

Vermögen, Vermögensverwaltung

122, 190, 192 B

Vermögens- u. Verwaltungsrechnung 88**Vertretung** (in Organen) 102, 149, 166, 185 J**Verwalter/in** 86, 120 ff.**Verwaltung**

- der Kirche 170, **184 J ff.**
- der Kirchgemeinde 120

Verwaltungsaufgaben

s. Arbeiten, administrative

Verwendung

- der Kirchensteuern 90
- der Kollekte etc. 27, 91, 93, 176

- der Mittel der Kirche 189

Verweser/in 134, 196**Visage protestant** (Zeitschrift) 75**Voranschlag** 88, 176**Vorausstrauungsverbot** 45**Vorkaufsrecht** 95 J**W****Wahlfähigkeit, Anstellungsfähigkeit** 7, 129, 196**Wahlen**

- in der Kirchgemeinde 106, 115

Waldgottesdienst 23**Weihnachten** 22**Weiterbildung** 102, 113, 117, 163, 193, **199****Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen** 17**Werke, Hilfswerke** 82, 154, 157, 189**Wirtschaft** 155**Wochenendgottesdienst** 23**Wort Gottes** 18 f., 25, 124, 155, 158**Würde**

- Anlass in der Kirche 31 f.
- des Menschen 76, 160

Z**Zivilstandsamt** 45**Zusammenarbeit, Zusammenwirken** 145h**Zweckverband (SO)** 146

Copyright by Evangelisch-reformierter Synodalverband Bern-Jura

Druck: Stämpfli Publikationen AG Bern

Die Kirchenordnung kann - gegen Gebühr - in gedruckter Form bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in Bern bezogen werden.

Die Kirchenordnung ist im Internet unter www.refbejuso.ch/Erlasse einsehbar.